

# Vergabenummer: L-37-2023-00461

**Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig, Öffentlich-rechtlicher Durchführungsvertrag nach § 31 SächsBRKG**

## Leistungsbeschreibung

### - Allgemeiner Teil -

**Hinweis:** Auch bei festzustellenden Abweichungen vom für den Vertragsbeginn geltenden Bereichsplan 2023 der Stadt Leipzig (**Anlage 4-1-2, DOKNR VU 36**) haben Leistungsvorgaben der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1, DOKNR VU 34**) und den **Anlagen 4-2 (Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil, DOKNR VU 72 bis VU 79)** in allen ihren Bestandteilen abschließend Geltung.

Der Bereichsplan stellt insoweit keine Leistungsbeschreibung für dieses Vergabeverfahren dar und dient lediglich der Information über Rahmenbedingungen zur Erbringung der Leistungen. Der Bereichsplan 2023 vom 19.05.2023 (**Anlage 4-1-2, DOKNR VU 36**) liegt mit seinen Anlagen dieser Unterlage ebenfalls informatorisch als **Anlage 4-1-1 (Bereichsplan 2014, DOKNR VU 35)** zum besseren Verständnis der Einsatzstatistik und des Bestands des rettungsdienstlichen Versorgungssystems der Stadt bei Leistungsaufnahme bei.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Leistungsgegenstand allgemein, allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung, Bewältigung von Großschadensereignissen mit Rettungsdienstkräften.....</b>	<b>6</b>
1.1	Leistungsgegenstand allgemein .....	6
1.2	Einsatzorte .....	8
1.3	Pausenzeiten.....	9
1.4	Großschadensereignisse (§ 2 Abs. 2 Satz 7 SächsBRKG) – Erweiterter Rettungsdienst .....	10
1.5	Sonderereignisse mit erhöhtem Einsatzaufkommen (Spitzenbedarfe nach § 4 Abs. 3 lit. d des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80) .....	12
1.6	Mögliche Auswirkungen der Kapazitätserweiterungen der Rettungsmittelvorhaltung auf die Rettungsmittelauslastung.....	13
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Rettungsdienstbereich.....</b>	<b>13</b>
<b>3</b>	<b>Integrierte Regionalleitstelle Leipzig mit Sitz in Leipzig.....</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Rettungswachenbereiche / Lose .....</b>	<b>15</b>
4.1	Gliederung der Rettungswachenbereiche / Lose ab dem 1. Juli 2024.....	15
4.2	Gliederung der Rettungswachenbereiche / Lose bis zum 30. Juni 2024 und derzeitige Leistungserbringer.....	20
4.3	Durchführung des Rettungsdienstes durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Leipzig ab 01.07.2024 .....	22
<b>5</b>	<b>Notarztsystem.....</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Rettungswachen.....</b>	<b>23</b>
6.1	Rettungswachen/Außenstellen .....	23
6.2	Rettungswacheninventar .....	25
6.3	Kosten des Betriebs der Rettungswachen / Außenstellen.....	27
6.4	Preisanpassungsregelung Betriebskosten für neue Rettungswachen.....	28
<b>7</b>	<b>Rettungsmittel .....</b>	<b>29</b>
7.1	Grundsatz.....	29
7.2	Rettungsmittelübernahme vom Bestandsleistungserbringer (Rettungsmittelerstbeschaffung) .....	30
7.3	Erstattung der investiven Kosten der Rettungsmittelerstbeschaffung vom Bestandsleistungserbringer und Anpassung der kalkulierten Investitionskosten der Ersatzbeschaffung .....	32
7.4	Anforderungen an die Ersatzbeschaffung.....	33

7.5	Veräußerung der Rettungsmittel des Leistungserbringers an einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende .....	34
7.6	Obligatorische Reserverettungsmittel .....	34
7.7	Nutzung von Rettungsmitteln durch Dritte .....	35
7.8	Fahrzeugdatenpflege.....	35
<b>7a</b>	<b>Optionsleistung - Vorhaltung und Einsatz eines Sichtereinsatzfahrzeugs nebst Einsatzsichter (Pilotvorhaben) .....</b>	<b>35</b>
7a.1	Beschaffung und Vorhaltung eines Sichtereinsatzfahrzeugs (SEF) .....	36
7a.2	Sichtereinsätze und Aufgaben des Einsatzsichters .....	37
<b>8</b>	<b>Arzneimittel, Medizinprodukte, Verbrauchsmittel, technische Gase .....</b>	<b>38</b>
<b>9</b>	<b>Hygieneschutz .....</b>	<b>38</b>
<b>10</b>	<b>Qualifikation des Einsatzpersonals und des sonstigen Rettungsdienstpersonals</b>	<b>39</b>
10.1	Grundlegende Anforderungen .....	39
10.2	Gesundheitliche Eignung .....	39
10.3	Sprachkenntnisse .....	39
10.4	Sprechfunk .....	40
10.5	Fahrzeugführer .....	40
10.6	Ortskunde .....	40
10.7	Praxisanleitende Person (PAL) .....	40
<b>11</b>	<b>Personelle Besetzung der Rettungsmittel (Einsatzpersonal).....</b>	<b>41</b>
11.1	Rettungswagen und Mehrzweckfahrzeuge (Notfallkrankswagen KTW Typ B) .....	41
11.2	Notarzteinsatzfahrzeug .....	41
11.3	Krankentransportwagen.....	41
11.4	Rettungsdienstpersonal Los 3 zur Besetzung zweier 24-h-RTW (ITW-taugliche Besetzungen) .....	41
11.5	Intensivtransportwagen (ITW) – nur im Los 3.....	42
11.6	Sichtereinsatzfahrzeug (SEF) .....	42
11.7	Mitnahme von Personen, die nicht Patienten oder diensthabende Rettungsmittelbesatzung sind.....	43
<b>12</b>	<b>Beschäftigungsbedingungen für Einsatzpersonal.....</b>	<b>44</b>
12.1	Grundsatz .....	44
12.2	Ausnahmen .....	44

12.2.1	10-%-Kontingent .....	44
12.2.2	Einsatz von rettungsdienstlichen Auszubildenden zur Abdeckung von Regeldiensten.....	45
12.2.3	Einsatz von Ärzten auf ITW .....	45
12.2.4	kurzfristiger und vorübergehender Einsatz von Fremdpersonal .....	45
12.2.5	Einsatz von Mitarbeiterin im Erweiterten Rettungsdienst nach Nr. 1.4.....	45
<b>13</b>	<b>Dienstkleidung.....</b>	<b>46</b>
<b>14</b>	<b>Betriebsübergang.....</b>	<b>46</b>
<b>15</b>	<b>Sonderfunktionsträger .....</b>	<b>46</b>
<b>16</b>	<b>Ausbildung von Nachwuchskräften des Einsatzpersonals .....</b>	<b>47</b>
16.1	Grundsatz.....	47
16.2	Ausbildungen nach dem Notfallsanitätäergesetz (NotsanG) – Erstausbildung .....	48
16.2.1	Mindestvorgabe zu besetzender Ausbildungsplätze (Pflichtausbildungsplätze) .....	48
16.2.2	Teilzeitausbildungsplätze zur Erfüllung der Mindestvorgabe für Pflichtausbildungsplätze .....	49
16.2.3	Pflichtige Übernahme und Fortführung der Ausbildungsverhältnisse beim Funktionsvorgänger beschäftigter Auszubildender Notsan bzw. Weiterführung vor Vertragsbeginn im Los begründeter Ausbildungsverhältnisse (Fort- oder weiterzuführende Ausbildungsverhältnisse) .....	49
16.2.4	Überleitung bestehender Ausbildungsverhältnisse auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende .....	51
16.2.5	Vergütung von Ausbildungsaufwendungen .....	52
16.3	Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung städtischer Auszubildender (Erstausbildung nach dem Notfallsanitätäergesetz (NotsanG)).....	53
<b>17</b>	<b>Fortbildung des Einsatzpersonals .....</b>	<b>54</b>
17.1	Grundsatz.....	54
17.2	Inhalte der Pflichtfortbildungen.....	54
17.3	Organisation der Pflichtfortbildungen nach den inhaltlichen Vorgaben des ÄLRD...55	
17.4	Frei gestaltete Pflichtfortbildungen.....	55
17.5	Auftaktspflichtfortbildung neu im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig tätiger Mitarbeiter .....	55
17.6	Erfolgskontrollen und deren Zertifizierung.....	56
17.7	Zusätzliche berufspädagogische Pflichtfortbildung der PAL.....	56
17.8	Zusätzliche Aus- und Fortbildungsanforderungen für Einsatzsichter .....	56
17.9	Nachweis der vollständigen Durchführung der Pflichtfortbildungen nach Nr. 17.1 bis 17.5 und 17.7.....	57



<b>18</b>	<b>Hilfsfristen für die Notfallrettung, Alarmierung .....</b>	<b>57</b>
<b>19</b>	<b>Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLDR) und Standardarbeitsanweisungen ÄLRD (SAA bzw. SOP) .....</b>	<b>58</b>
<b>20</b>	<b>Einsatzlenkung .....</b>	<b>58</b>
<b>21</b>	<b>Einsatzdokumentation, Abrechnung und Datenübertragung.....</b>	<b>58</b>
<b>22</b>	<b>Umgang mit Beschwerden.....</b>	<b>60</b>

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf alle Lose, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **1 Leistungsgegenstand allgemein, allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung, Bewältigung von Großschadensereignissen mit Rettungsdienstkräften**

### **1.1 Leistungsgegenstand allgemein**

Die Stadt Leipzig ist für den Rettungsdienstbereich seines Kreisgebiets Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach § 3 Nr. 3 SächsBRKG und hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 SächsBRKG die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Leipzig überträgt dazu auf Leistungserbringer die Durchführung der Notfallrettung (mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung) und des Krankentransports im Sinne von § 2 Abs. 2 SächsBRKG (qualifizierter Krankentransport) in vier Rettungswachenbereichen seines Rettungsdienstbereiches für die Zeit vom 1. Juli 2024, 0.00 Uhr bis zum 30. Juni 2029, 24.00 Uhr zuzüglich einer Verlängerungsoption zugunsten der Stadt für bis zu zwei Jahre.

Bodengebundener Rettungsdienst (rettungsdienstliche Versorgung) umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Pflichtaufgabe.

Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsBRKG).

Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen – ohne dass sie Notfallpatienten sind – nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 SächsBRKG). Nicht zum Krankentransport gehört die Beförderung von kranken Personen, die keiner Beförderung in einem Rettungsmittel oder während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG).

Notfallrettungs- und Krankentransporteinsätze sind im Rahmen seines Leistungssolls mit den vom Leistungserbringer einzusetzenden Kräften durchzuführen. Auf Unterstützung ihrer Ausführung durch Dritte hat der Leistungserbringer insbesondere im Krankentransport keinen Anspruch.

Zum Rettungsdienstsystem gehört weiterhin die rettungsdienstliche Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten (§ 2 Abs. 2 Satz 7, § 35 Abs. 1 SächsBRKG, Großschadensereignisse). Der Leistungserbringer hat sich an der Bewältigung solcher Ereignisse mit den von ihm für die rettungsdienstliche

Regelversorgung vorgehaltenen Kräften und Rettungsmitteln an deren Bewältigung zu beteiligen (siehe unten Nr. 1.4).

Zur rettungsdienstlichen Versorgung hat der Leistungserbringer die in dieser Unterlage nebst ihren Anlagen sowie die in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (**Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4 nebst deren Anlagen, DOKNR VU 72 bis VU 79**) losspezifisch beschriebenen Rettungswachen und Rettungsmittel zu betreiben, d.h. vorzuhalten und einzusetzen.

Die Rettungsmittel sind über die gesamte festgesetzte tägliche Vorhaltung in Einsatzbereitschaft zu halten und auf Anforderung der Stadt zur rettungsdienstlichen Versorgung einzusetzen. Dementsprechend hat der Leistungserbringer das Schichtsystem des Rettungsdienstpersonals so auszugestalten, dass er diese Leistungsanforderung praktisch wirksam uneingeschränkt umsetzen kann.<sup>1</sup> Die Vorhaltung eines Rettungsmittels beschreibt das tägliche Zeitvolumen der Mindesteinsatzbereitschaft (Vorhaltdauer). Die tageszeitliche Lage der Vorhaltung bestimmt sich nach der Vorhaltezeit. Die Vorhaltezeit ist die konkrete Tageszeit zwischen Beginn und Ende der Betriebsbereitschaft eines Rettungsmittels.

1	2							3						
	Vorhaltung in h/d							Vorhaltezeit (informativ)						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	Ft <sub>Mo</sub>	Ft <sub>Di</sub>	Ft <sub>Mi</sub>	Ft <sub>Do</sub>	Ft <sub>Fr</sub>	Ft <sub>Sa</sub>	Ft <sub>So</sub>	Ft <sub>Mo</sub>	Ft <sub>Di</sub>	Ft <sub>Mi</sub>	Ft <sub>Do</sub>	Ft <sub>Fr</sub>	Ft <sub>Sa</sub>	Ft <sub>So</sub>
KTW 1	12	12	12	12	12	8	6	6-18	6-18	6-18	6-18	6-18	8-16	10-16
	6	6	6	6	6	8	6	10-16	10-16	10-16	10-16	10-16	8-16	10-16

*Beispiel Rettungsmitteldienstplan:*

Für bestimmte, näher beschriebene Rettungsmittel kann die Vorhaltezeit Pausenzeiten enthalten, während derer das Rettungsmittel vorübergehend außer Betrieb genommen werden darf (Wegfall der Einsatzbereitschaft). Vorhaltdauer und Vorhaltezeit sind im Rettungsmittel-Dienstplan festgelegt. Die Rettungsmittel-Dienstpläne sind für jeden Rettungswachenbereich (Lose) in der **Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79)** wiedergegeben. Die darin verzeichneten Vorhaltezeiten geben den bei Vergabebekanntmachung geltenden Stand wieder. Sie unterliegen – abhängig vom Einsatzaufkommen – Veränderungen, können

<sup>1</sup> Hinweis: Die Stadt Leipzig kann bei der Einsatzalarmierung regelmäßig keine Rücksicht auf innerhalb der Betriebsbereitschaftszeiten des Rettungsmittels liegende Schichtenden einer Rettungsmittelbesatzung nehmen. Im Rahmen der Einsatzdisposition können zwar Abstimmungen dazu getroffen werden, im Einzelfall wegen eines nahenden Schichtendes der alarmierten Besatzung auf ein anderes geeignetes Rettungsmittel auszuweichen. Der Leistungserbringer hat aber keinen Anspruch auf solche Abstimmungen oder auf besondere Rücksichtnahmen der Disponenten auf leistungserbringerinterne Schichtplanungen. Der Leistungserbringer muss damit rechnen, einen Einsatz mit einem betriebsbereit zu haltenden Rettungsmittel sofort auch dann auszuführen, wenn das dienstplanmäßig reguläre Schichtende der Rettungsmittelbesatzung naht und zwar auch dann, wenn das Einsatzende absehbar über das dienstplanmäßige Schichtende dieser Besatzung hinausreichen wird. Es ist allein Sache des Leistungserbringers, diese zur Sicherung der rettungsdienstlichen Versorgung notwendige durchgehende Einsatzbereitschaft jedes Rettungsmittels während der festgesetzten Vorhaltezeiten durch ein entsprechend geeignetes Schichtmodell sicherzustellen.

also von der Stadt an einen sich veränderten Versorgungsbedarf angepasst werden (Modifikation im Sinn von § 4 Abs. 3 des Durchführungsvertrags). Solche Anpassungen betreffen jedoch nicht die Vorhaltdauer als solche. Die festgelegte Vorhaltdauer kann die Stadt Leipzig kurzfristig und auch nur vorübergehend in den Fällen nach § 4 Abs. 3 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3, DOKNR VU 80**) modifizieren. Dauerhafte Änderungen kann er nur im Rahmen von Änderungsanordnungen nach §§ 12, 13 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3, DOKNR VU 80**) festlegen.

Mit Ausnahme von Rettungsmitteln, die im 24-Stunden-Betrieb vorzuhalten sind, sind die notwendigen Desinfektions-, Reinigungs- und Nachbestückungsarbeiten sowie planbare Werkstattfahrten wie Reifenwechsel etc. im Grundsatz außerhalb der Vorhaltezeiten durchzuführen, es sei denn, diese Arbeiten sind unverzüglich erforderlich, um die Einsatzbereitschaft während der Vorhaltezeiten zu sichern. Dies ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs zu berücksichtigen. Rettungsmittel, die zum Zwecke von Reparaturen, Wartungsarbeiten oder sonstigen notwendigen, unaufschiebbaren Arbeiten während ihrer Vorhaltezeit nicht eingesetzt werden können, dürfen nur nach Maßgabe einer vorherigen Absprache mit der IRLS Leipzig und unmittelbarem Einsatz des jeweiligen Reservefahrzeuges außer Betrieb genommen werden.

Die Rettungsmittel haben alle Einsätze auszuführen, die innerhalb der Vorhaltezeiten in Auftrag gegeben werden (in der Notfallrettung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Alarmierung maßgeblich, im Krankentransport nur dann, wenn der planmäßige Einsatzbeginn innerhalb der Vorhaltezeiten liegt) und zwar auch dann, wenn der Einsatz (voraussichtlich) erst nach dem Ende der Vorhaltezeiten abgeschlossen werden wird; die vertraglichen Überstundenregelungen bleiben unberührt.

Die konkreten Zeiten für Beginn und Ende der Vorhaltung von Krankentransportwagen liegen zwischen 6.00 und 24.00 Uhr und sind im Regelfall zwischen den KTW eines Rettungswachenbereiches gestaffelt. In der **Leistungsbeschreibung - Besonderer Teil (Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79)** sind die zum Zeitpunkt der Übersendung der Vergabeunterlagen gültigen, am aktuellen Einsatzgeschehen ausgerichteten Vorhaltezeiten losspezifisch dargestellt. Die Stadt Leipzig ist berechtigt, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Vorhaltung entsprechend den Erfordernissen des Einsatzaufkommens (z. B. zur Durchführung von Dialysefahrten) zu verschieben, ohne dass sich dadurch die tägliche Gesamtvorhaltung des Fahrzeuges ändert (z. B. Anordnung der Vorhaltung von 5.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Änderungen wird die Stadt Leipzig dem Leistungserbringer mindestens 12 Stunden vorher mitteilen. Sie gelten nur für den angeordneten Zeitraum, soweit nichts anderes vorgegeben wird.

## 1.2 Einsatzorte

Einsatzort ist der Ort, an den das Rettungsmittel zur Versorgung des Patienten gelangen muss (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsLRettDPVO). Die vom Leistungserbringer zu betreibenden Notfallrettungsmittel dienen primär der Bewältigung von Einsätzen, bei denen der Einsatzort im Gebiet des Rettungswachenbereiches liegt, mit dessen Versorgung der Leistungserbringer beauftragt ist. Aus Gründen der zeitgerechten und angemessenen Versorgung können die Einsatzorte aber auch außerhalb des

Rettungswachenbereiches des Leistungserbringers liegen, insbesondere in folgenden Fallkonstellationen:

- Im zuständigen Rettungswachenbereich stehen erforderliche Rettungsmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung; das schließt die Bewältigung von Großschadensereignissen nach § 2 Abs. 2 Satz 7 SächsBRKG ein.
- Das Rettungsmittel ist nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (**Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79**) generell zur rettungswachenbereichs- oder rettungsdienstbereichsübergreifenden Versorgung einzusetzen.
- In Fällen einer notwendigen rettungsdienstbereichsübergreifenden Versorgungsnotwendigkeit, insbesondere in Situationen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsLRettDPVO.
- Im Allgemeinen beim Einsatz von Krankentransportwagen einschließlich Rücktransporten, Fernfahrten und zur effektiven Auslastung der in der Stadt insgesamt vorhandenen Krankentransportkapazitäten. Insoweit disponiert die IRLS Einsätze des Krankentransportes primär unter dem Aspekt der zeitlichen und räumlichen Optimierung aller anstehenden Fahrten.
- Der Einsatzbereich der Notarzteinsatzfahrzeuge ist nicht stets identisch mit den Rettungswachenbereichen, vielmehr wird die IRLS den Notarzt unter dem Aspekt der Eintreffzeit alarmieren.

Die **Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79)** gibt für jeden Rettungswachenbereich die Einsatzstatistik der Jahre 2019 bis 2022 wieder. In den statistischen Angaben sind auch die Einsätze enthalten, deren Einsatzorte außerhalb der Rettungswachenbereiche liegen, in denen die einsatzausführenden Rettungsmittel vorgehalten werden. Die Einsatzstatistik enthält daher unter Anzahl-, Häufigkeits- und Zeitgesichtspunkten die hier genannten Einsatzarten. Für die ausgewiesene Einsatzstatistik der Rettungsmittel wurde folgendes Vorgehen angewendet: Alle Einsätze der Rettungsmittel, welche einem (neuem) Losbereich zugeordnet werden, wurden statistisch erfasst und in tag- und stundengenauen Slots aufgelistet. Hier wurden also auch alle Einsatzfahrten aufgelistet, welche außerhalb des (neuen) Losbereiches stattfanden.

### 1.3 Pausenzeiten

Es ist im Ausgangspunkt Sache des Leistungserbringers sicherzustellen, dass die gesetzlich notwendigen Pausenzeiten beachtet werden. Gleichzeitig darf die Gewährung von Pausen nicht zu einer Verkürzung der Vorhaltdauer der Rettungsmittel führen. Die Rettungsmittel sind die gesamte Vorhaltdauer über in Einsatzbereitschaft zu halten bzw. einzusetzen. Zur bestmöglichen Koordinierung dieser Grundsätze wirkt die Stadt Leipzig mit, es dem Leistungserbringer möglich zu machen, seinen Rettungsmitarbeitern die erforderlichen Pausen einzuräumen. Unabhängig davon können dazu auch Einzelabsprachen zwischen dem Leistungserbringer und der IRLS Leipzig getroffen werden, solange dies die notwendige rettungsdienstliche Versorgung nicht beeinträchtigt. Die Stadt Leipzig ist ferner bestrebt, auf eine stetige Verbesserung der

Vereinbarkeit von Pausenzeiten mit dem Versorgungsanspruch durch ein entsprechendes Disponierungsverhalten der IRLS Leipzig hinzuwirken.

Werden Pausen während der in den Rettungswachenbereichen (Lösen) beschrieben Vorhaltezeiten gewährt, ist das Ende der Vorhaltezeit um den zeitlichen Umfang dieser Pausen hinauszuschieben, sofern Pausenzeiten nicht bereits im Rettungsmitteldienstplan eingestellt worden sind. Im Einzelfall sind die dazu erforderlichen Abstimmungen mit der IRLS Leipzig zu treffen.

Im Übrigen obliegt es der Betriebsorganisation des Leistungserbringers, die arbeitszeit- und -schutzrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Pausengewährung sicherzustellen. Die Stadt Leipzig wird dazu nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen an einer Änderung von Strukturen nur mitwirken, wenn dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit oder zu signifikanten Kostenlasten für die Stadt führt.

#### 1.4 Großschadensereignisse (§ 2 Abs. 2 Satz 7 SächsBRKG) – Erweiterter Rettungsdienst

Bestandteil des Rettungsdienstes ist auch die Bewältigung von Ereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis oder auch Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten [MANV]), § 2 Abs. 2 Satz 7 SächsBRKG. Großschadensereignisse treten ein, wenn mindestens 5 Notfallpatienten räumlich und zeitlich konzentriert mit Notfallrettungsmitteln zu versorgen sind.

An der Bewältigung von Großschadensereignissen hat der Leistungserbringer mit den von ihm regulär vorzuhaltenden Einsatzkapazitäten (Rettungsmittel und Einsatzpersonal) mitzuwirken. Zum Inhalt der Mitwirkungspflicht gehört zudem, dass er auf gesonderte Alarmierung hin seine nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, insbesondere der **Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79)**, vorzuhaltenden rettungsdienstlichen Regelkapazitäten kurzfristig wie folgt erhöht und zur Bewältigung des Ereignisses einsetzt (Erweiterter Rettungsdienst):

Im Alarmierungsfall hat sich der Leistungserbringer nach Kräften darum zu bemühen, innerhalb eines Zeitfensters von 30 Minuten ab Alarmierung zusätzlich mindestens ein verfügbares Rettungsmittel seines Rettungswachenbereichs – prioritär 1 RTW – mit dienstfreien Rettungsdienstmitarbeitern in Betrieb zu nehmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft auf der dem Einsatzort nächstgelegenen Rettungswache des Rettungswachenbereichs des Leistungserbringers bzw. der Rettungswache, auf der zusätzliche Rettungsmittel verfügbar sind). In der Regel sind für diesen Aufwuchs die vorzuhaltenden Reserverettungsmittel zu verwenden. Einsatztaktisch können aber auch Rettungsmittel zusätzlich in Betrieb genommen werden, die mit Rücksicht auf den geltenden Rettungsmittel-Dienstplan zum Alarmierungszeitpunkt nicht in Betriebsbereitschaft sind (z.B. 12-h-RTW außerhalb seiner Vorhaltezeit), sofern deren nachfolgender dienstplanmäßiger Einsatz dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Rettungsdienstmitarbeiter müssen für die Besetzung des Rettungsmittels regelmäßig mindestens über die Qualifikation Notsan (Betreuer) und Rettungssanitäter oder RA (Fahrer) verfügen. Zusätzliche Rettungsmittel sind ab Alarmierung neben den zu diesem

Zeitpunkt regulär einzusetzenden Rettungsmitteln zur Durchführung von Einsätzen im Rahmen des erweiterten Rettungsdienstes solange zu betreiben, bis das Großschadensereignis bewältigt ist.

Der Eintritt eines Großschadensereignisses sowie die Dauer seiner Bewältigung kann nicht konkret abgesehen werden. Auf Basis bisheriger Erfahrungen der Stadt muss der Leistungserbringer damit rechnen, dass er an der Bewältigung solcher Ereignisse 3- bis 4-mal jährlich mitzuwirken hat, wobei sich ein einzelnes Ereignis über einen Tag hinaus hinziehen kann. Ereignisse mit einer Bewältigungsdauer von mehr als 48 Stunden sind erfahrungsgemäß in der Stadt Leipzig außerordentlich selten. Diese Einsätze werden dem Leistungserbringer gesondert vergütet, indem die darauf verwandten Einsatzzeiten (erfasst in vollen Stunden) bei der halbjährlichen Abrechnung der Grundentgelte Personal RTW bzw. KTW Berücksichtigung finden.

Die Zusatzrettungsmittel des Erweiterten Rettungsdienstes sind mit dienstfreiem Personal zu besetzen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsLRettDPVO) zu besetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, bei denen der nächste dienstplanmäßige Regeldienst dadurch nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend sollen Mitarbeiter des „dienstfrei“ nur so lange zum Einsatz kommen, dass ihr nächster regulärer Dienstbeginn möglichst nicht gefährdet wird.

Die Alarmierung der dienstfreien Mitarbeiter folgt einem vom Leistungserbringer auszuarbeitenden und bei Bedarf zu aktualisierenden Alarmplan, der der Stadt jährlich bis zum 31. Januar sowie unverzüglich bei notwendigen Änderungen vorzulegen ist. Die Alarmierung hat über ein geeignetes Medium (App o.ä.) zu erfolgen, dass die Mitarbeiter auch in deren dienstfreier Zeit erreicht. Der Leistungserbringer hat das in seinen Kräften Stehende zu tun, um in das Alarmierungssystem alle (jeweils dienstfreien) Rettungsdienstmitarbeiter zu integrieren. Zur Sicherstellung der Übernahme eines im Alarmfall notwendigen Dienstes genügt es, wenn der Leistungserbringer ein Dienstübernahmemodell organisiert, in dem es den alarmierten Mitarbeitern freisteht, den Dienst zu übernehmen (Freiwilligensystem). Die Freiwilligkeit der Übernahme eines Einsatzes schließt es zugleich aus, dienstfreie Mitarbeiter zu verpflichten, sich während des „dienstfrei“ an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Um die erforderliche Mitwirkung des Leistungserbringers bei der Bewältigung von Großschadensereignissen dennoch bestmöglich sicherzustellen, muss er geeignete Anreize vorsehen, die eine freiwillige Übernahme von Diensten hinreichend attraktiv machen. Ferner wird es für eine zeitgerechte Herstellung der Einsatzbereitschaft in der Regel erforderlich sein, deutlich mehr potentiell für eine Dienstübernahme geeignete Mitarbeiter parallel zu alarmieren als zur Besetzung zusätzlicher Rettungsmittel notwendig ist (Poolalarmierungssystem). Der Leistungserbringer hat geeignete Strukturen und Entscheidungsmuster zu implementieren, mit denen die Dienstzuweisung nach Alarmierung auch in dem Fall weitgehend automatisiert abschließend gewährleistet werden kann, dass sich mehr geeignete Mitarbeiter zur Dienstübernahme bereifinden, als benötigt werden.

Der Leistungserbringer arbeitet zur Bewältigung eines Großschadensereignisses mit allen anderen daran Beteiligten eng zusammen (Teil des Kooperationsgebots). Das schließt einen ggfs. tätigen Leitenden Notarzt und Organisatorische Leiter Rettungsdienst (vgl. § 35 Abs. 2 SächsBRKG) ein.

### 1.5 Sonderereignisse mit erhöhtem Einsatzaufkommen (Spitzenbedarfe nach § 4 Abs. 3 lit. d des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80).

Aufgrund besonderer Einsatzlagen kann es vorübergehend zu sprunghaft steigenden Einsatzbedarfen (Einsatzspitzen) kommen, ohne dass diese aus Großschadensereignissen resultieren. Verursacht werden solche Einsatzspitzen regelmäßig durch Massenveranstaltungen (primär RTW-Mehrbedarf) oder durch – zumeist vorfeiertagsbedingte – Krankenhausentlassungen (primär KTW-Mehrbedarf). Regelmäßig sind Einsatzspitzen an folgenden Tagen zu erwarten:

- ▶ Neujahrstag (1. Januar)
- ▶ Gründonnerstag
- ▶ Karsamstag
- ▶ Tag der Arbeit (1. Mai)
- ▶ Christi Himmelfahrt
- ▶ Pfingstsamstag
- ▶ Pfingstmontag
- ▶ Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- ▶ Reformationstag (31. Oktober)
- ▶ Buß- und Betttag
- ▶ 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. / 26. Dezember)
- ▶ Silvester (31. Dezember)

Der Leistungserbringer hat sich je Rettungsmitteltyp auf etwa 12 Ereignisse pro Kalenderjahr einzustellen. Dies geht mit einer durchschnittlichen Vorhaltezeiterweiterung im Zeitraum des Ereignisses um ca. 25 % einher. Die Ereignisse dauern im Regelfall 1 bis 2 Kalendertage.

Der Leistungserbringer hat den Mehraufwand bei der Kalkulation des Angebotspreises und seines Personalbedarfs zu berücksichtigen und die Kosten in das I. A Grundentgelt Personal RTW sowie I. B Grundentgelt Personal KTW einzukalkulieren.

**Hinweis:** Die Stadt Leipzig weist daraufhin, dass es sich bei großveranstaltungsbedingten Sondereinsätzen nicht um die dem Veranstalter von Großveranstaltungen obliegenden Pflichten der rettungsdienstlichen Sicherstellung handelt; diese sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## 1.6 Mögliche Auswirkungen der Kapazitätserweiterungen der Rettungsmittelvorhaltung auf die Rettungsmittelauslastung

Die Stadt Leipzig weist darauf hin, dass die in der **Leistungsbeschreibung - Besonderer Teil (Anlagen 4-2, DOKNR VU 72 bis 79)** dargestellten Einsatzdaten mit den zu diesem Zeitpunkt vorgehaltenen Rettungsmittelkapazitäten korrespondieren. Dennoch ist damit zu rechnen, dass die Auslastung der Rettungsmittel auch bei Aufwuchs von Kapazitäten während der Vertragslaufzeit nicht nennenswert sinken wird.

## 2 Allgemeine Angaben zum Rettungsdienstbereich

Leipzig ist eines der sechs Oberzentren Sachsens und bildet mit der rund 35 Kilometer entfernten Großstadt Halle (Saale) im Land Sachsen-Anhalt den länderübergreifenden Ballungsraum Leipzig-Halle, in dem etwa 1,2 Millionen Menschen leben. Mit Halle und weiteren Städten in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist Leipzig Teil der polyzentralen Metropolregion Mitteldeutschland.

Leipzig liegt im Zentrum der Leipziger Tieflandbucht, die den südlichsten Teil der Norddeutschen Tiefebene bildet, und am Zusammenfluss von Weißer Elster, Pleiße und Parthe. Die Flüsse sind im Stadtgebiet vielfach verzweigt und bilden so den Leipziger Gewässerknoten, der von einem großen Auwaldgebiet begleitet ist (siehe nachfolgender Abschnitt). Die Umgebung Leipzigs ist waldarm. Das Gebiet war im 20. Jahrhundert durch umfangreichen Braunkohletagebau geprägt, in dessen Folge nun zahlreiche Seen entstehen.

Stadt Leipzig	Bereichsplan 2014	Bereichsplan 2024	Differenz
Fläche:	297,8 km <sup>2</sup>	297,8 km <sup>2</sup>	
Einwohner:	531.809	624.689	+92.880
Pendlersaldo pro Tag:	38.246	31.062	-7.184
Übernachtungen im Jahr:	2.135.782	2.030.000	-105.782

### Statistische Angaben zur Stadt Leipzig

(Quelle: Amt für Statistik und Wahlen Leipzig; Statistisches Jahrbuch 2021)

## 3 Integrierte Regionalleitstelle Leipzig mit Sitz in Leipzig

Auf der Grundlage von § 11 SächsBRKG errichtete die Stadt Leipzig die Integrierte Regionalleitstelle Leipzig (IRLS L) in Leipzig.

Die IRLS ist für den Leitstellenbereich der Kreisfreien Stadt Leipzig, des Landkreises Leipzig und des Landkreises Nordsachsen zuständig, diese nimmt im Einsatzbereich die Notrufe entgegen und disponiert die Notfallrettung und den Krankentransport.

Die Integrierte Regionalleitstelle nimmt Hilfeersuchen entgegen. Sie entscheidet aufgrund des Meldebildes mittels strukturierter Notrufabfrage über Anzahl und Art der einzusetzenden Rettungsmittel und hat insoweit Weisungsbefugnis gegenüber dem Rettungsdienstpersonal und den Notärzten. Die Entscheidungsbefugnis der Ärzte in medizinischen Fragen bleibt unberührt.

Die Integrierte Regionalleitstelle lenkt und überwacht die Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransportes innerhalb der Rettungsdienstbereiche.

Sie führt Verzeichnisse über das Aufnahmevermögen der Krankenhäuser im Einzugsbereich. Für spezielle Verletzungen und Erkrankungen hält sie Informationen über die im Bundesgebiet verteilten Spezialeinrichtungen vor.

Ferner arbeitet die Integrierte Regionalleitstelle mit den Führungseinrichtungen des Katastrophenschutzes, dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst, den Einrichtungen des betrieblichen Rettungswesens, der Polizei und der Feuerwehr eng zusammen.

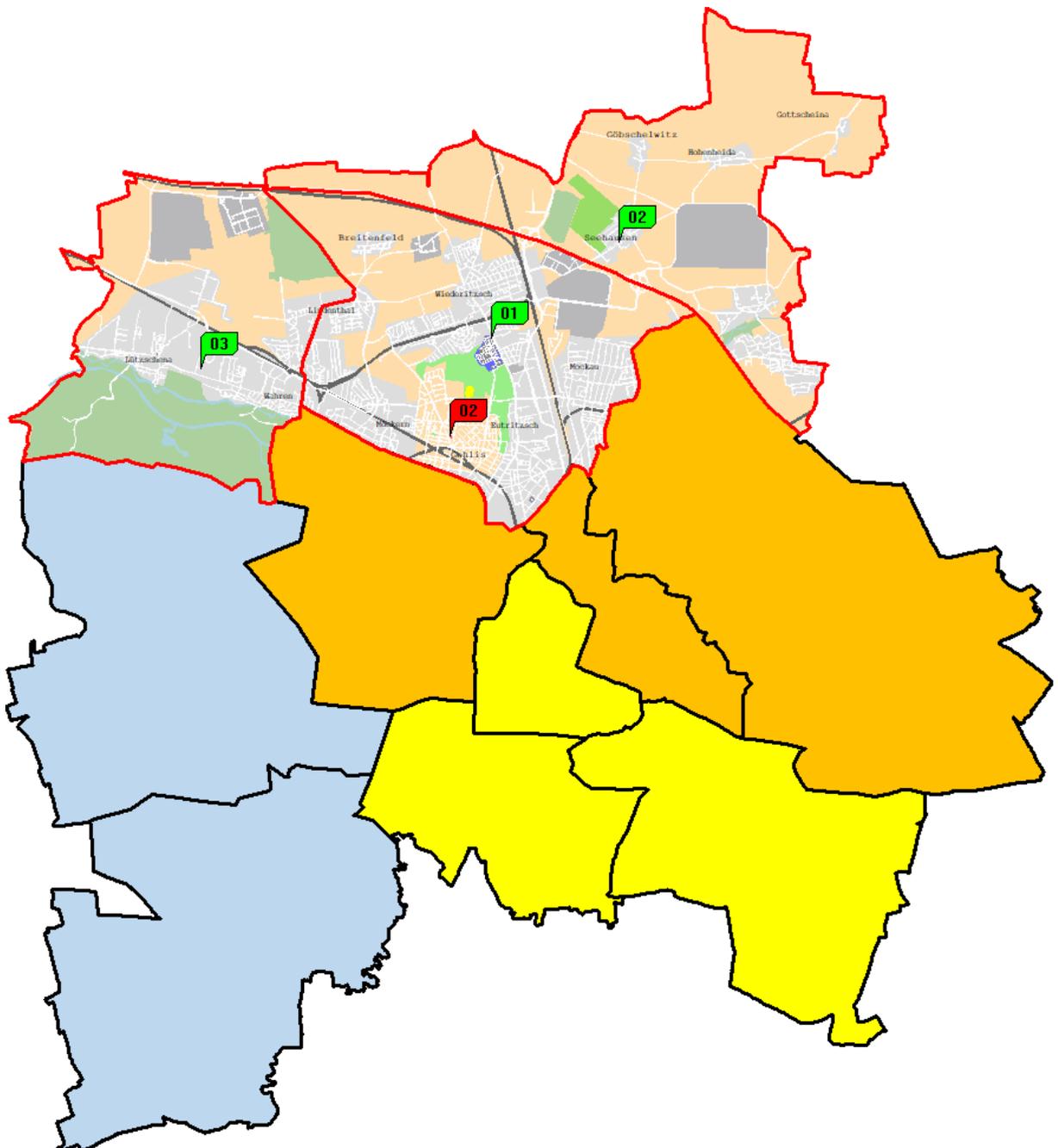
Die Integrierte Regionalleitstelle überwacht den Funkverkehr. Sie dokumentiert die Hilfeersuchen und durchgeführten Einsätze. Diese Dokumentation enthält neben den Einsatzgrunddaten, die zur Einsatzentscheidung durch den Disponenten abzufragen sind, insbesondere die Fahrzeugdaten sowie die lückenlosen Angaben zum zeitlichen Verlauf jedes Einsatzes.

Als Redundanz zur Pager-Alarmierung sind auf allen Fahrzeugen des Rettungsdienstes (RTW, KTW und NEF) Smartphones mitzuführen, auf denen die App „LVS-Pager“ installiert werden muss. Die Lizenzgebühren der App werden durch die Stadt Leipzig getragen.

## 4 Rettungswachenbereiche / Lose

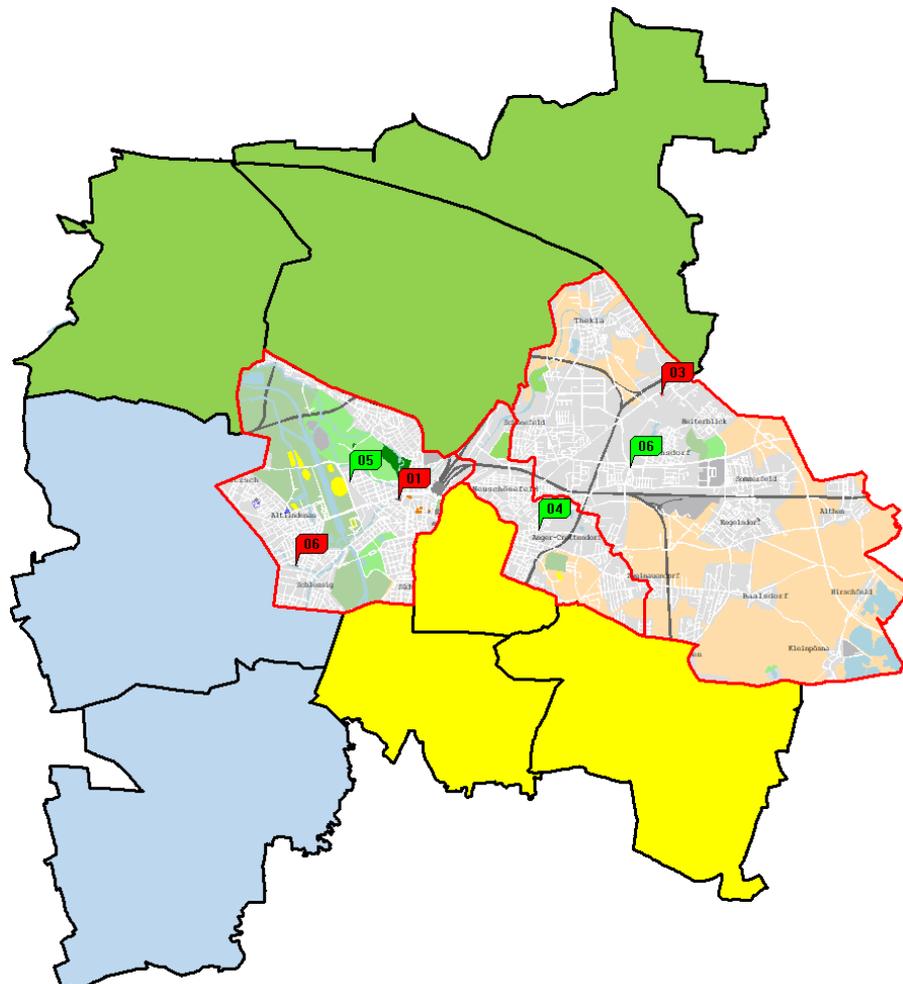
### 4.1 Gliederung der Rettungswachenbereiche / Lose ab dem 1. Juli 2024

Im Territorium der Stadt werden mit Wirkung zum 1. Juli 2024 die folgenden vier Rettungswachenbereiche eingerichtet (Rote Fähnchen: Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr gekennzeichnet, grüne Fähnchen: Rettungswachen)



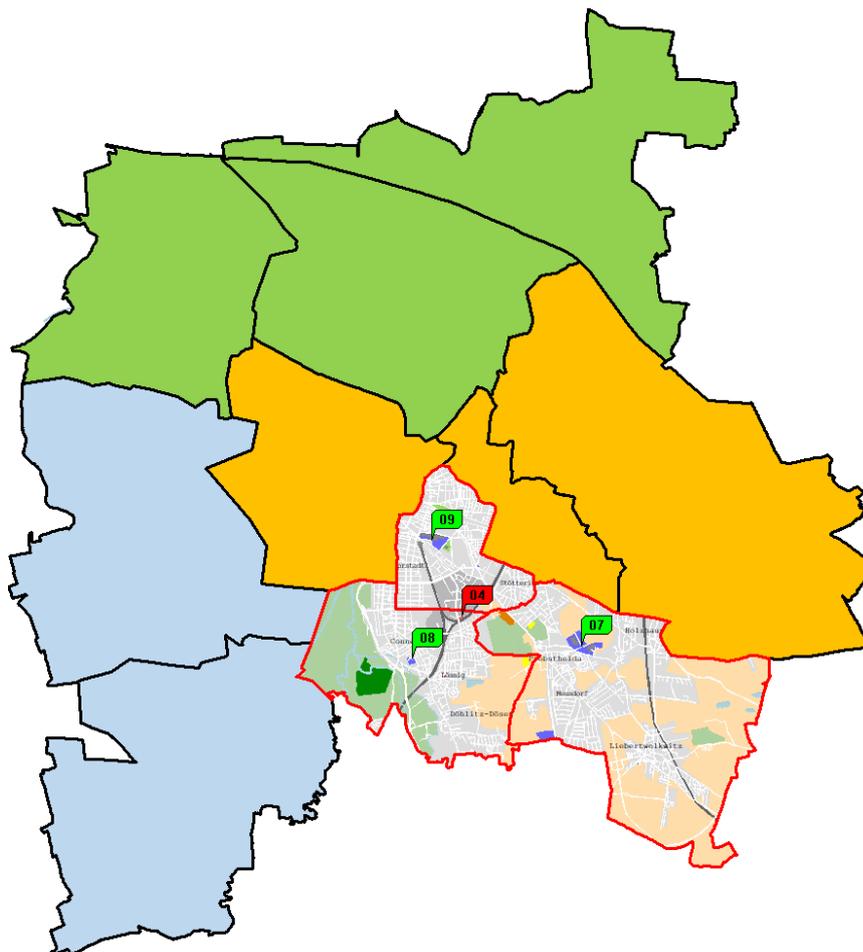
01	RZ Nord	Neubau	Rettungswachenbereich Nord
02	RW Nord-Seehausen	Sanierung	Rettungswachenbereich Nord
03	RW Nord-Stahmeln	Neubau	Rettungswachenbereich Nord
04	RZ Ost	Neubau	Rettungswachenbereich Ost
05	RW Ost-Am Stadion	bleibt erhalten	Rettungswachenbereich Ost
06	RW Ost-Paunsdorf	Neubau	Rettungswachenbereich Ost
07	RZ Süd	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
08	RW Süd-EKH	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
09	RW Süd-UKL	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
10	RZ West	Neubau	Rettungswachenbereich West
11	RW West-Hartmannsdorf	Neubau	Rettungswachenbereich West

- 01 Feuerwache 1
- 02 Feuerwache 2
- 03 Feuerwache 3
- 04 Feuerwache 4
- 05 Feuerwache 5
- 06 Feuerwache 6



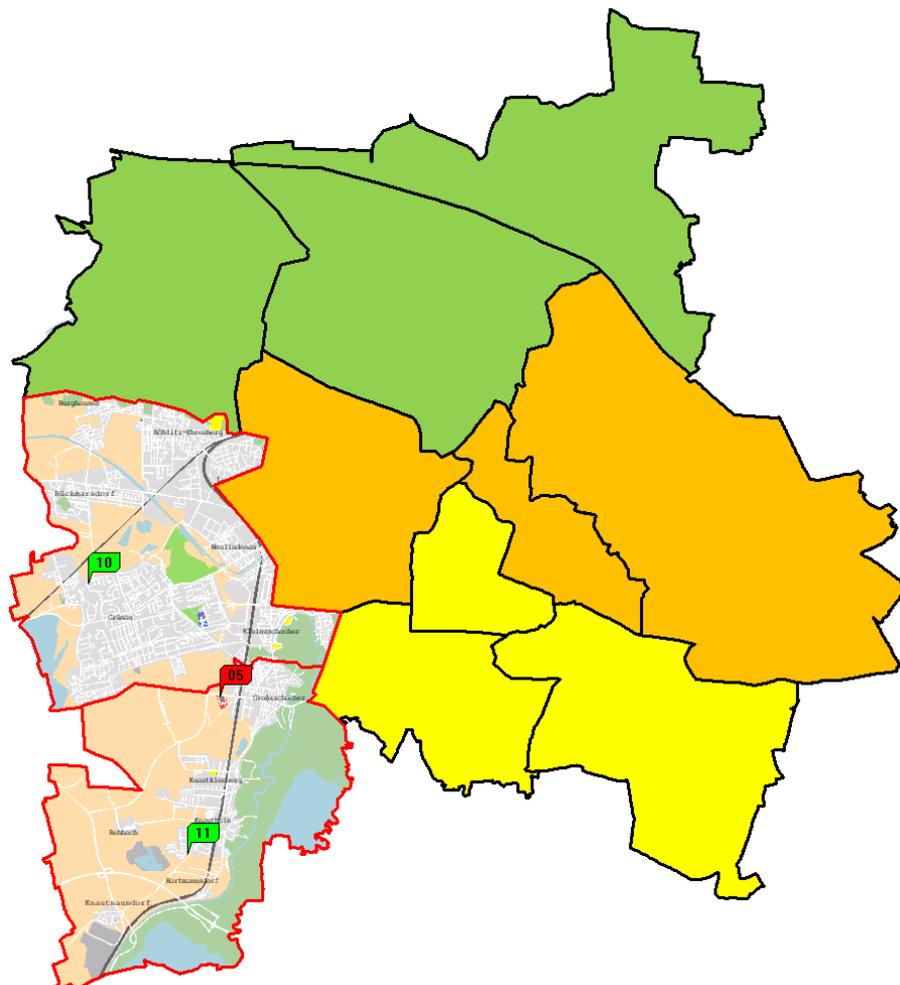
01	RZ Nord	Neubau	Rettungswachenbereich Nord
02	RW Nord-Seehausen	Sanierung	Rettungswachenbereich Nord
03	RW Nord-Stahmeln	Neubau	Rettungswachenbereich Nord
04	RZ Ost	Neubau	Rettungswachenbereich Ost
05	RW Ost-Am Stadion	bleibt erhalten	Rettungswachenbereich Ost
06	RW Ost-Paunsdorf	Neubau	Rettungswachenbereich Ost
07	RZ Süd	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
08	RW Süd-EKH	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
09	RW Süd-UKL	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
10	RZ West	Neubau	Rettungswachenbereich West
11	RW West-Hartmannsdorf	Neubau	Rettungswachenbereich West

- 01 Feuerwache 1
- 02 Feuerwache 2
- 03 Feuerwache 3
- 04 Feuerwache 4
- 05 Feuerwache 5
- 06 Feuerwache 6



01	RZ Nord	Neubau	Rettungswachenbereich Nord
02	RW Nord-Seehausen	Sanierung	Rettungswachenbereich Nord
03	RW Nord-Stahmeln	Neubau	Rettungswachenbereich Nord
04	RZ Ost	Neubau	Rettungswachenbereich Ost
05	RW Ost-Am Stadion	bleibt erhalten	Rettungswachenbereich Ost
06	RW Ost-Paunsdorf	Neubau	Rettungswachenbereich Ost
07	RZ Süd	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
08	RW Süd-EKH	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
09	RW Süd-UKL	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
10	RZ West	Neubau	Rettungswachenbereich West
11	RW West-Hartmannsdorf	Neubau	Rettungswachenbereich West

- 01 Feuerwache 1
- 02 Feuerwache 2
- 03 Feuerwache 3
- 04 Feuerwache 4
- 05 Feuerwache 5
- 06 Feuerwache 6





01	RZ Nord	Neubau	Rettungswachenbereich Nord
02	RW Nord-Seehausen	Sanierung	Rettungswachenbereich Nord
03	RW Nord-Stahmeln	Neubau	Rettungswachenbereich Nord
04	RZ Ost	Neubau	Rettungswachenbereich Ost
05	RW Ost-Am Stadion	bleibt erhalten	Rettungswachenbereich Ost
06	RW Ost-Paunsdorf	Neubau	Rettungswachenbereich Ost
07	RZ Süd	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
08	RW Süd-EKH	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
09	RW Süd-UKL	Neubau	Rettungswachenbereich Süd
10	RZ West	Neubau	Rettungswachenbereich West
11	RW West-Hartmannsdorf	Neubau	Rettungswachenbereich West

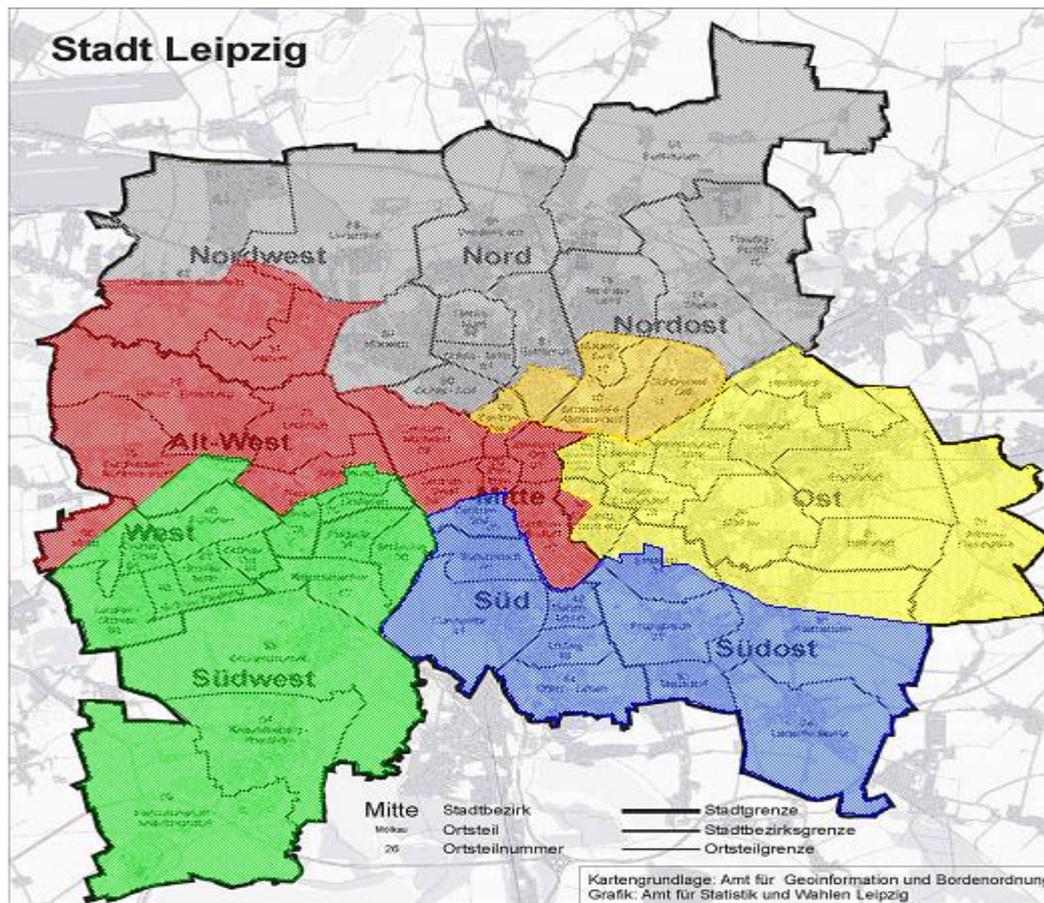
- 01 Feuerwache 1
- 02 Feuerwache 2
- 03 Feuerwache 3
- 04 Feuerwache 4
- 05 Feuerwache 5
- 06 Feuerwache 6

Der Losaufteilung liegt der Zuschnitt der Rettungswachenbereiche zugrunde. Die Leistungserbringung innerhalb des Rettungswachenbereichs einschließlich der Außenstellen gemäß Losbeschreibung ist als organisatorische und wirtschaftliche Einheit einzurichten.

Der Einsatzbereich der **Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)** ist nicht identisch mit den Rettungswachenbereichen. Die Leitstelle wird den Notarzt und mit ihm das NEF unter dem Aspekt der Eintreffzeit alarmieren. Gleiches gilt für den Einsatzbereich der **Krankentransportwagen**, die im gesamten Rettungsdienstbereich und in Teilen darüber hinaus Einsätze durchführen.

#### 4.2 Gliederung der Rettungswachenbereiche / Lose bis zum 30. Juni 2024 und derzeitige Leistungserbringer

Bis zum 30. Juni 2024 wird der Rettungsdienst durch vertraglich gebundene Leistungserbringer in fünf Rettungswachenbereichen durchgeführt:



##### Los 1 – „Rettungswachenbereich 1“ (Mitte) mit den Standorten

- Rettungswache Mitte
- Außenstelle Universitätsklinikum
- Außenstelle Diakonissenkrankenhaus
- Außenstelle Böhlitz-Ehrenberg

Derzeitiger Leistungserbringer ist:

DRK Rettungsdienst Leipzig gGmbH

**Los 2 – „Rettungswachenbereich 2“ (Nordost) mit den Standorten**

- Rettungswache Nordost
- Außenstelle Bästleinstrasse

Derzeitiger Leistungserbringer ist:

Krankentransport Ost/West GmbH

**Los 3 – „Rettungswachenbereich 3“ (Ost) mit den Standorten**

- Rettungswache Ost
- Außenstelle Engelsdorf

Derzeitiger Leistungserbringer ist:

Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Leipzig e.V.

**Los 4 – „Rettungswachenbereich 4“ (Süd) mit den Standorten**

- Rettungswache Süd
- Außenstelle Prager Straße
- Außenstelle St. Elisabeth Krankenhaus
- Außenstelle Zschochersche Straße

Derzeitiger Leistungserbringer ist:

Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH

**Los 5 – „Rettungswachenbereich 5“ (West) mit den Standorten**

- Rettungswache West
- Außenstelle Grünau

Derzeitiger Leistungserbringer ist:

Falck Notfallrettung und Krankentransport GmbH

**Hinweis:**

Im derzeitigen Rettungswachenbereich Nord werden Leistungen in der Notfallrettung und Krankentransport durch den Leistungserbringer Berufsfeuerwehr erbracht (bis 30.06.2024).

Einsatzstatistiken der Berufsfeuerwehr:

Rettungsmittel	2020	2021	2022
RTW	18.140	19.158	19.615
NEF	3.899	4.130	3.796
KTW	keine BF-Vorhaltung ab 1.7.24 <sup>1</sup>	keine BF-Vorhaltung ab 1.7.24 <sup>1</sup>	keine BF-Vorhaltung ab 1.7.24 <sup>1</sup>

<sup>1)</sup> Die bisher von der Berufsfeuerwehr durchgeführten KTW-Einsätze sind der Einsatzstatistik der jeweiligen Lose zugeordnet und in diese aufgenommen.

#### 4.3 Durchführung des Rettungsdienstes durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Leipzig ab 01.07.2024

Die Berufsfeuerwehr erbringt im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig einen Teil der Notfallrettung und besetzt 2 Spezialfahrzeuge (I-RTW, Baby NAW). Die von ihr betriebenen Rettungsmittel werden wie folgt vorgehalten:

Rettungsmittel	Standort	Vorhaltung in Stunden			Vorhaltung pro Woche in Stunden
		Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag/ Gesetzlicher Feiertag	
RTW 1	Feuer- und Rettungswache 1	24	24	24	168
RTW 2	Feuer- und Rettungswache 2	24	24	24	168
RTW 3	Feuer- und Rettungswache 3	24	24	24	168
NEF 1	Feuer- und Rettungswache 3	24	24	24	168
RTW 4	Feuer- und Rettungswache 4	24	24	24	168
RTW 5	Feuer- und Rettungswache 5	24	24	24	168
RTW 6	Feuer- und Rettungswache 6 (ab dem 1. September 2026)	24	24	24	168
I-RTW	Feuer- und Rettungswache 1	keine Vorhaltung	keine Vorhaltung	keine Vorhaltung	
Baby NAW	Feuer- und Rettungswache 1	keine Vorhaltung	keine Vorhaltung	keine Vorhaltung	

## 5 Notarztsystem

Die Organisation des Notarztdienstes obliegt gemäß § 28 SächsBRKG den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie den Verbänden der Ersatzkassen. Die Sicherstellung der notärztlichen Leistungen ist daher nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens. Soweit der Träger des Rettungsdienstes und die Leistungserbringer am Notarztsystem mitwirken, ist dies in der Leistungsbeschreibung entsprechend berücksichtigt.

Für den Rettungsdienstbereich wurde als Organisationsform des bodengebundenen Notarztdienstes das Rendezvous-System festgelegt. Rettungstransportwagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) fahren getrennt zum Notfallort.

Folgende Standorte sind im Rahmen des Notarztsystems eingerichtet (Stand 2023):

<b>Notarztstandorte</b>	
NEF West	Georg-Schwarz-Straße 49, 04177 Leipzig
NEF Mitte	Paul-List-Straße 27, 04103 Leipzig
NEF Nord	Delitzscher Straße 141, 04129 Leipzig
NEF Nordost	Bästleinstrasse 8, 04347 Leipzig
NEF Ost	Theodor-Neubauer-Straße 37, 04318 Leipzig
NEF Süd	Biedermannstraße 84, 04277 Leipzig
NEF Südwest	Zschochersche Straße 79 c, 04229 Leipzig

Kann ein Notfallort innerhalb der Hilfsfrist nicht erreicht oder die notärztliche Versorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden, so setzt die Integrierte Regionalleitstelle Leipzig zur Heranführung des Notarztes an den Notfallort einen Rettungshubschrauber ein.

<b>Standort</b>	<b>Hubschrauber</b>	<b>Alarmierung über</b>
Leipzig-Schkeuditz	Christoph 61	IRLS Leipzig
Leipzig-Schkeuditz	Christoph 63	IRLS Leipzig

Neben dem Rettungshubschrauber wird im Regelfall ein RTW für die Fahrt zum Notfallort alarmiert.

## 6 Rettungswachen

### 6.1 Rettungswachen/Außenstellen

Die Stadt Leipzig überlässt die in der **Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79)** näher dargestellten Rettungswachen nebst ihrer dort beschriebenen rettungsdienstlich notwendigen Ausstattung zur Nutzung durch die Leistungserbringer.

Wegen der Verteilung der Pflichten zur Unterhaltung der Rettungswachen wird auf **§ 5 des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80)** und der **Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79)** Bezug genommen.

Ein Teil der Rettungswachen steht im Eigentum der Stadt (Eigenwachen). Die übrigen Rettungswachen hat die Stadt Leipzig ihrerseits von Dritten zur rettungsdienstlichen Versorgung angemietet/gepachtet oder wird dies künftig noch tun (Fremdwachen).

Im Verlauf der Vertragsperiode wird der Großteil der bei Vertragsbeginn zu betreibenden Rettungswachen außer Betrieb genommen werden. In der nachstehenden Übersicht

sind diese Rettungswachen mit † gekennzeichnet. An ihrer Stelle werden neue Rettungswachen bezogen werden. Welche neuen Rettungswachen an die Stelle von Stilllegung betroffener Rettungswachen treten werden, ist aus der nachfolgenden Tabelle an der Nummerierung der Rettungswachen zu erkennen. Neue Rettungswachen treten an die Stelle stillzulegender Rettungswachen mit derselben Nummerierung.

<b>Tabelle: Übersicht Eigen-/Fremdwachen/neue Rettungswachen</b>					
Rettungswachenbereich	Rettungswachen (RW)		Eigen- wache	Fremd- wache	Neue Rettungs- wache
Rettungswachenbereich Nord - Los 1	1 †	RW Nordost		X	
	2 †	ASt Bästleinstraße		X	
	1,2	Rettungszentrum Nord		X	X
	3	RW Nord-Stahmeln	X		X
	4	RW Nord-Seehausen	X		X
Rettungswachenbereich Ost - Los 2	1 †	RW Ost	X		
	2 †	ASt Engelsdorf	X		
	3	RW Mitte (Stadion)	X		
	4 †	RW Süd – Interim (ab Fertigstellung RZ Süd)		X	
	1,4	Rettungszentrum Ost	X		X
	2	RW Paunsdorf	X		X
Rettungswachenbereich Süd - Los 3	1 †	RW Süd – Interim		X	
	2 †	ASt Prager Straße		X	
	3 †	ASt St. Elisabeth KRH		X	
	4 †	KTW-Stützpunkt Zschochersche Straße		X	
	5 †	ASt Uniklinik Leipzig		X	
	1,2,4	Rettungszentrum Süd	X		X
	5	RW Süd-UKL	X		X
	3	RW Süd-EKH	X		X
Rettungswachenbereich West - Los 4	1 †	RW West		X	
	2 †	ASt Grünau	X		
	3 †	ASt Diakonissen-Krankenhaus		X	
	4 †	ASt Böhlitz-Ehrenberg	X		
	1,4	Rettungszentrum West	X		X
	2, 3	RW West-Hartmannsdorf	X		X

## 6.2 Rettungswacheninventar

Die zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme vorhandenen Rettungswachen (Bestandsrettungswachen = alle Rettungswachen aus der Tabelle Nr. 6.1 ohne „x“-Kennzeichnung in der dritten Spalte) sind vom Leistungserbringer mit dem betriebsnotwendigen Inventar auszustatten. Welche Inventargegenstände dazu mindestens anzuschaffen und einzubringen sind, bestimmt sich nach der **Ausstattungsstandard Rettungswachen (Anlage 4-1-10, DOKNR VU 44)**. Für die erstmalige Ausstattung dieser Rettungswachen bei Leistungsbeginn hat der Leistungserbringer die von seinem Funktionsvorgänger beschafften und in der jeweiligen Rettungswache genutzten Inventargegenstände anzukaufen. Das betrifft ausschließlich investive Ausstattungsgegenstände, wie sie in den Anlagen Inventarliste DRK, KTWO, ASB, MHD und Falck (**Anlagen 4-1-4 bis 4-1-8, DOKNR VU 38 bis VU 42**) verzeichnet sind. Dem Ankauf ist das **Muster des Übernahmekaufvertrags „Rettungswacheninventar“ (Anlage 4-1-9, DOKNR VU 43)** zugrunde zu legen. Funktionsvorgänger des Leistungserbringers sind

Festlegung der Funktionsvorgänger der zum 1. Juli 2024 neu gebildeten Rettungswachenbereiche			
LEISTUNGSERBRINGER BESTAND BIS 30.6.2024	BISHER BETRIEBENES LOS (ALT- BEZEICHNUNG)		RETTUNGSWACHEN- BEREICH NEU (LOS- NR. UND NAME)
Krankentransport Ost/West GmbH	2 (Nordost)	ist Funktionsvorgänger von	1 (Nord)
Arbeiter-Samariter- Bund Regionalverband Leipzig e.V.	3 (Ost)	ist Funktionsvorgänger von	2 (Ost)
Malteser Hilfsdienst gmbH	4 (Süd)	ist Funktionsvorgänger von	3 (Süd)
Falck Notfallrettung und Krankentransport GmbH	5 (West)	ist Funktionsvorgänger von	4 (West)

Für den Rettungswachenbereich des bisherigen Loses 1 (Mitte, DRK Rettungsdienst Leipzig gGmbH) gelten wegen seiner Auflösung zum 1. Juli 2024 folgende Besonderheiten: Rettungswachen/Außenstellen werden den ab dem 1. Juli 2024 gebildeten neuen Rettungswachenbereichen/Losen wie folgt zugeordnet (insoweit hat der Bestandsleistungserbringer DRK Rettungsdienst Leipzig gGmbH in Abhängigkeit von der konkreten Rettungswache / Außenstelle drei verschiedene Funktionsnachfolger):

Rettungswachenbereich Mitte – Los 1 (alt) DRK Rettungsdienst Leipzig gGmbH als <i>Funktionsvorgänger</i>	
Rettungswache/Außenstelle	Funktionsnachfolger ist der Leistungserbringer des Rettungswachenbereichs NEU (Los-Nr. und Name)
Rettungswache Mitte (Friedrich-Ebert-Str. 111)	2 (Ost)
AS Universitätsklinikum	3 (Süd)
AS Diakonissenkrankenhaus	4 (West)
AS Böhlitz-Ehrenberg	

Notwendige Inventarausstattungsgegenstände, die der Leistungserbringer nicht über den Ankauf von seinem Funktionsvorgänger beschaffen kann, muss er selbstständig rechtzeitig in eigener Verantwortung beschaffen. Das gleiche gilt für die Beschaffung notwendigen Ersatzinventars für abnutzungsbedingt nicht mehr brauchbare Gegenstände.

Notwendige Inventarausstattungsgegenstände müssen den Ausstattungsstandards der Stadt Leipzig gemäß **Anlage 4-1-10 (Ausstattungsstandard Rettungswachen, DOKNR VU 44)** entsprechen (Gleichwertigkeit).

Alle **neuen** Rettungswachen (siehe Tabelle zur Nr. 6.1) werden mit dem betriebsnotwendigen Inventar (Einrichtungsgegenstände) wie folgt ausgestattet:

Der Leistungserbringer stattet eine neue Rettungswache bei ihrer Inbetriebnahme mit den Inventargegenständen aus, mit denen er zuvor die dafür außer Betrieb zu nehmende Bestandsrettungswache ausgestattet hat aus, soweit diese vorhanden bzw. alters- und abnutzungsbedingt brauchbar sind. Die darüber hinaus für die gemäß der **Anlage 4-1-10 (Ausstattungsstandard Rettungswachen, DOKNR VU 44)** erforderliche Mindestausstattung noch erforderlichen Inventargegenstände stellt die Stadt bei Inbetriebnahme bei. Dazu werden sich die Beteiligten vor Inbetriebnahme einer neuen Rettungswache über die Einzelheiten abstimmen.

Der Leistungserbringer hat gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf eine bestimmte Güte der Einrichtungsgegenstände der Standardausstattung, solange diese zur bestimmungsgemäßen Nutzung brauchbar sind.

Sämtliche notwendige Folgebeschaffungen notwendigen Rettungswacheninventars sind im weiteren Vertragsverlauf ausschließlich Sache des Leistungserbringers. Es gilt der Standard aus der **Anlage 4-1-10 (Ausstattungsstandard Rettungswachen, DOKNR VU 44)** entsprechen (Gleichwertigkeit) und der **Anlage 4-1-3 (Inventartypen, DOKNR VU 37)**.

Soweit der Leistungserbringer darüber hinaus weitere Einrichtungsgegenstände der Art oder ihrer Menge nach zur rettungsdienstlichen Leistungserbringung für erforderlich oder nützlich hält, bleibt es ihm überlassen, Rettungswachen damit auszustatten, solange der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Rettungswache dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der Leistungserbringer ist bei Ende der Laufzeit dieses Vertrags verpflichtet, vorhandenes in seinem Eigentum befindliches und zur Erfüllung seiner Vertragspflichten in Rettungswachen eingebrachtes betriebsnotwendiges Rettungswacheninventar (**siehe Anlage 4-1-10 „Ausstattungsstandard Rettungswachen“, DOKNR VU 44**) an einen Leistungserbringer zu veräußern, der ihm in der Durchführung des Rettungsdienstes nach Ablauf des Vertragszeitraums funktional nachfolgt. Die Veräußerung erfolgt zu Buchwerten. Die Stadt Leipzig ist bei Zweifeln berechtigt, den funktional nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende zu bestimmen. Die Bedingungen des abzuschließenden Kaufvertrags sind in der **Anlage 4-1-11 (VU\_Übernahmekaufvertrag\_RW\_Inventar\_Muster\_VP\_2, DOKNR VU 45)** beigefügt.

Für die Angebotskalkulation sollen die Bieter davon ausgehen (verbindliche Kalkulationsvorgabe), dass sie den über die Vertragsdauer nicht amortisierten Restwert von Inventargegenständen aus deren Veräußerung an den ihnen nachfolgenden Leistungserbringer erwirtschaften, oder falls sie weiterhin Leistungserbringer im Rettungswachenbereich bleiben, den Übertragungswert in der Anschlussperiode refinanzieren können.

### 6.3 Kosten des Betriebs der Rettungswachen / Außenstellen

Dem Leistungserbringer fallen sämtliche **Betriebskosten** (Betriebskosten im Sinne von § 27 der II. Berechnungsverordnung sowie Kosten der Reinigung der Unterhaltsreinigung und Desinfektion) zur Last. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der **Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79)** und in **§ 5 des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80)** geregelt.

Die Stadt Leipzig wird während der Vertragslaufzeit absehbar Rettungswachen neu errichten und in Betrieb nehmen und dafür derzeitige Rettungswachen außer Betrieb setzen. Die betroffenen Standorte (**neue Rettungswachen**) sind in der Tabelle „Übersicht Eigen-/Fremdwachen/neue Rettungswachen“ als „Neue Rettungswache“ ausgewiesen. Für diese, noch nicht existierenden Rettungswachen liegen derzeit weder Planungen noch Erfahrungswerte zu Betriebskosten vor. Des Weiteren kann die Stadt Leipzig die endgültig verbindlichen Zeitpunkte ihrer Inbetriebnahme nicht verlässlich

abschätzen, da sich die Errichtung dieser Rettungswachen zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung noch in der Planungsphase befindet, deren Abschluss sich erfahrungsgemäß verzögern kann. Mit der Inbetriebnahme eines neuen Standortes gehen zugleich bisher betriebene Standort außer Dienst (siehe Tabelle Nr. 6.1). Welche Alt- und Neustandorte miteinander korrespondieren, ist in der obigen Tabelle durch die den Rettungswachen vorangestellten Ziffern kenntlich gemacht. Neue Rettungswachen treten an die Stelle alter mit denselben Ziffern in einem Rettungswachenbereich.

Aus diesem Grund sieht die Stadt Leipzig die in Nr. 6.3 erläuterte Preisanpassungsregelung bezogen auf die in **der Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)** auszuweisenden Betriebskosten vor.

#### 6.4 Preisanpassungsregelung Betriebskosten für neue Rettungswachen

Für die neuen Rettungswachen (siehe Tabelle „Übersicht Eigen-/Fremdwachen/neue Rettungswachen“) gilt das Folgende:

Für neue Rettungswachen bestimmt sich die Vergütung der Aufwendungen für ihren Betrieb nach den für diese Rettungswache tatsächlich festgestellten Betriebskosten im Sinne der **Pos. 13 der Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)**. Maßgeblich für die Festsetzung der Vergütung sind die Ist-Betriebskosten, die auf den Zeitraum von der Inbetriebnahme bis zum Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres des Betriebs anfallen, wobei offensichtlich unwirtschaftliche oder einmalig aus Anlass der Betriebsaufnahme anfallende Aufwendungen außer Betracht bleiben. Für die danach verbleibende Vertragslaufzeit werden die festgestellten Ist-Betriebskosten auf 12 Monate umgerechnet und jährlich mit dem Faktor fortgeschrieben, der sich aus der für die übrigen Rettungswachen im **Preisblatt Nr. 13. der Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)** kalkulierten jährlichen Steigerungsraten ergibt.

**ACHTUNG:** Es wird darauf hingewiesen, dass für „neue Rettungswachen“ in **Pos. 13. in Anlage 3-1-1-1 zur Angebotsaufforderung (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)** bei Angebotsabgabe keine Betriebskostenansätze einkalkuliert werden dürfen. Ausgenommen davon sind Kosten eines Neubezugs dieser Rettungswachen (insbes. Bezugskosten), diese sind in Pos. 13. N gesondert ausgewiesen. Sollte sich der Bezug der neuen Rettungswachen aus Gründen, die der Leistungserbringer nicht zu vertreten hat, verzögern, so können die Kosten des Neubezugs erst ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bezugs geltend gemacht werden. In diesem Fall werden die ursprünglich kalkulierten Kosten und jährlich mit dem Faktor fortgeschrieben, der sich aus der für die übrigen Rettungswachen unter **Pos. 13. der Anlage 3-1-1-1 (Kalkulationsblätter, DOKNR VU 19)** kalkulierten durchschnittlichen jährlichen (Mittelwert) Steigerungsraten ergibt.

Soweit die vorstehende Regelung zu einer Anpassung des Leistungspreises führt, bleiben die dieser Anpassung zugrundeliegenden Kostenänderungen bei der Berechnung von Mehr- und Minderkosten **nach §§ 30, 31 des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80)** außer Betracht.

## 7 Rettungsmittel

### 7.1 Grundsatz

Fahrzeuge einschließlich deren Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (nachfolgend Rettungsmittel, § 29 Abs. 3 SächsBRKG) werden vom Leistungserbringer beschafft, dauerhaft für die gesamte Vertragslaufzeit vorgehalten und zur Leistungserbringung eingesetzt. Ihre Versicherung, Wartung, Instandhaltung und Reparatur obliegen dem Leistungserbringer.

Aufgrund der hohen physischen und psychischen Belastung der Mitarbeiter im Rettungsdienst liegt es an dem Leistungserbringer im Rahmen einer Gefährdungsanalyse Maßnahmen zu identifizieren, welche geeignet sind Verletzungen und Erkrankungen vorzubeugen. Die Lastenhefte, in denen die technischen Fahrzeugstandards beschrieben werden, bilden hierbei nur die Mindestvorgabe der Fahrzeugausstattung.

Art und Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel und obligatorischen Reserverettungsmittel bestimmen sich nach den Vorgaben in der **Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79)**. Abweichend davon können die nach Nr. 7.2 vom Altleistungserbringer übernommenen Rettungsmittel bis zum Ende ihrer Höchstgesamtnutzungsdauer auch dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem Standard hinter diesen Vorgaben zurückbleiben.

Mit Ausnahme der Rettungsmittel nach Nr. 7.2 sind Rettungsmittel dauerhaft den anerkannten Regeln der Technik entsprechend gemäß den Vorgaben nach § 3 Abs. 1 SächsLRettDPVO zu betreiben, es sei denn, die Stadt Leipzig hat in den Vergabeunterlagen oder durch vertragskonforme nachträgliche Anordnungen Anforderungen gestellt, die darüber hinaus gehen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Rettungsmittel an nachträgliche Anordnungen im Rahmen von §§ 15 ff. des Durchführungsvertrags anzupassen.

Der Leistungserbringer muss zivilrechtlicher Alleineigentümer aller mindestens vorzuhaltenden Rettungsmittel (Rettungsmittel und obligatorische Reserverettungsmittel, nachfolgend obligatorische Rettungsmittel) sein. Rechte Dritter dürfen an Rettungsmitteln rechtsgeschäftlich nur begründet oder vorbehalten werden, soweit die in **§ 5 Abs. 4 und 5 des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80)** zugunsten der Stadt Leipzig geregelten Rechte und Lasten nicht beeinträchtigt werden: Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger erstrangig den Nießbrauch an den zur Leistungserbringung beschafften obligatorischen Rettungsmitteln zu bestellen. Er stimmt zudem der Widmung dieser Rettungsmittel durch die Stadt Leipzig zur Nutzung im öffentlichen Rettungsdienst zu. Wegen der Einzelheiten wird auf **§ 5 Abs. 4 bis 6 des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80)** verwiesen.

Der Leistungserbringer hat auf jedem Rettungsmittel ein Digitalfunkgerät (MRT und HRT) sowie als Redundanz ein einsatzbereites Smartphone mitzuführen, über das dienstliche Gespräche zwischen Notarzt/nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal und Krankenhaus/Einsatzleitung/Leistungserbringer geführt werden können.

## 7.2 Rettungsmittelübernahme vom Bestandsleistungserbringer (Rettungsmittelerstbeschaffung)

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, zur Vertragserfüllung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme die in der **Anlage 4-1-12 (Übernahmekaufvertrag\_End, DOKNR VU 46)** beschriebenen Rettungsmittel von seinem *Funktionsvorgänger* (Bestandsleistungserbringer) zu erwerben. Dieser wird wie folgt verbindlich festgelegt.

Festlegung der Funktionsvorgänger der zum 1. Juli 2024 neu gebildeten Rettungswachenbereiche			
LEISTUNGSERBRINGER BESTAND BIS 30.6.2024	BISHER BETRIEBENES LOS (ALT- BEZEICHNUNG)		RETTUNGSWACHEN- BEREICH NEU (LOS-NR. UND NAME)
Krankentransport Ost/West GmbH	2 (Nordost)	ist Funktionsvorgänger von	1 (Nord)
Arbeiter-Samariter- Bund Regionalverband Leipzig e.V.	3 (Ost)	ist Funktionsvorgänger von	2 (Ost)
Malteser Hilfsdienst gGmbH	4 (Süd)	ist Funktionsvorgänger von	3 (Süd)
Falck Notfallrettung und Krankentransport GmbH	5 (West)	ist Funktionsvorgänger von	4 (West)

Für den Rettungswachenbereich des bisherigen Loses 1 (Mitte, DRK Rettungsdienst Leipzig gGmbH) gelten wegen seiner Auflösung zum 1. Juli 2024 folgende Besonderheiten:

Rettungswachen/Außenstellen und die dort vorzuhaltenden Rettungsmittel werden den ab dem 1. Juli 2024 gebildeten neuen Rettungswachenbereichen/Losen wie folgt zugeordnet (insoweit hat der Bestandsleistungserbringer DRK Rettungsdienst Leipzig gGmbH in Abhängigkeit von der konkreten Rettungswache / Außenstelle drei verschiedene Funktionsnachfolger):

Rettungswachenbereich Mitte – Los 1 (alt) DRK Rettungsdienst Leipzig gGmbH als <i>Funktionsvorgänger</i>		
Rettungswache/Außenstelle	Rettungsmittel	Funktionsnachfolger ist der Leistungserbringer des Rettungswachenbereichs NEU (Los-Nr. und Name)
Rettungswache Mitte (Friedrich-Ebert-Str. 111)	RTW 1 RTW 2 KTW 1 KTW 2 KTW 3 KTW 4	2 (Ost)
AS Universitätsklinikum	NEF 1 RTW 3	3 (Süd)
AS Diakonissenkrankenhaus	NEF 2	4 (West)
AS Böhlitz-Ehrenberg	RTW 4	

Der Bestandsleistungserbringer hat sich in seinem Durchführungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichtet, seinem bzw. seinen Funktionsnachfolger(n) ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Übernahmekaufvertrags über die Rettungsmittel zu unterbreiten, die er bei Ende seines Vertrages zu dessen Erfüllung betreibt. Das dafür maßgebliche Vertragsmuster liegt den Vergabeunterlagen in der **Anlage 4-1-12 (Übernahmekaufvertrag\_End, DOKNR VU 46)** bei.

Mit der verbindlichen Einreichung seines Angebots in diesem Vergabeverfahren der Stadt erklärt er schon jetzt die Annahme dieses Angebots des Funktionsvorgängers über den Verkauf der Rettungsmittel. Sie steht unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Erteilung des Zuschlags durch die Stadt auf das Angebot des Leistungserbringers in diesem Vergabeverfahren sowie der musterkonformen Unterbreitung dieses Angebots durch den Funktionsvorgänger. Der Verkäufer/Funktionsvorgänger hat insoweit auf den Zugang der Annahmeerklärung des Leistungserbringers verzichtet (§ 151 Satz 1 BGB). Ungeachtet dessen ist der Leistungserbringer verpflichtet, alles für einen wirksamen Abschluss des Übernahmekaufvertrags mit dem Funktionsvorgänger auf Basis des Musters hinzuwirken. Dies hat er nach Zuschlagserteilung unverzüglich in die Wege zu leiten. Wegen der Einzelheiten wird auf die **Anlage 4-1-12 (Übernahmekaufvertrag\_End, DOKNR VU 46)** verwiesen.

Übernommene Rettungsmittel, die nicht den Vorgaben nach Ziff. 7.1 entsprechen, dürfen höchstens bis zum Ablauf ihres Regelnutzungsgesamtzeitraums von 6 Jahren weiterbetrieben werden. Dieser Höchstnutzdauer unterfallen nicht:

- RTW-Koffer, die nach einer den Regeln der Technik entsprechenden, zweimaligen Aufarbeitung jeweils weitere 6 Jahre genutzt werden können.
- Medizintechnik, deren Nutzung für eine Gesamtnutzdauer von maximal 12 Jahren zulässig ist. Nach Ablauf dieser Frist kann die Nutzdauer mit Zustimmung der Stadt Leipzig jeweils um 1 Jahr verlängert werden, wenn im Ergebnis der technischen Prüfung des Geräts keine Bedenken bestehen und das Gerät zu diesem Zeitpunkt dem Stand der Technik entspricht.
- Rettungsmittel (Fahrzeuge, Koffer, ausgenommen Medizintechnik), die die Höchstnutzdauer erreicht haben, können für einen Zeitraum von höchstens weiteren vier Jahren ausschließlich als Reserverettungsmittel eingesetzt werden, nach Ablauf dieser Frist kann die Nutz-dauer mit Zustimmung der Stadt Leipzig jeweils um 1 Jahr verlängert werden

Soweit es sich bei dem Leistungserbringer zugleich um den Funktionsvorgänger handelt, setzt er den Rettungsdienst mit den ihm gehörenden und seinem Rettungswachenbereich (neu) zugeordneten Rettungsmitteln fort; es gelten die vorstehenden Regelungen zur Höchstnutzungsdauer entsprechend.

### 7.3 Erstattung der investiven Kosten der Rettungsmittelerstbeschaffung vom Bestandsleistungserbringer und Anpassung der kalkulierten Investitionskosten der Ersatzbeschaffung

Kosten Erstbeschaffung der Rettungsmittel:

Die Kosten der Erstbeschaffung der Rettungsmittel (Entgelte nach § 5 Abs. 2 des Übernahmekaufvertrags, ohne Kosten der Finanzierung durch den Leistungserbringer), die vom Bestandsleistungserbringer übernommen und vom künftigen Leistungserbringer weiter eingesetzt werden, werden ihm in tatsächlich entstandener Höhe nach folgenden Maßgaben vergütet:

Zur Ermittlung der Kostenerstattung für die Rettungsmittelerstbeschaffung legen die Parteien des Durchführungsvertrags bei Leistungsbeginn bezogen auf das jeweils übernommene Rettungsmittel die verbleibende kalkulatorische Restnutzungsdauer auf Basis einer kalkulatorischen Gesamthöchstnutzdauer von 6 Jahren fest. Die für das jeweilige Rettungsmittel nach dem Übernahmekaufvertrag anfallenden Beschaffungskosten (Entgelte nach § 5 Abs. 2 des Übernahmekaufvertrags) werden dann auf die danach verbleibende kalkulatorische Restnutzungsdauer des jeweiligen Rettungsmittels gleichmäßig verteilt und in Summe auf das jeweilige Intervall des **Entgeltsatzes Grundentgelt RTW/KTW/NEF** aufgeschlagen. Dies gilt auch, wenn der künftige Leistungserbringer zugleich der Bestandsleistungserbringer ist und deshalb ein Übernahmekaufvertrag nicht geschlossen wird. Die maßgebliche Höhe der Investitionskosten ist bei ihm entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Übernahmekaufvertrags festzusetzen. Die in den Preisblättern des Angebots für die betroffenen Rettungsmittelpositionen ausgewiesenen Investitionskosten für deren

Neubeschaffung werden entsprechend der festgelegten Restnutzungsdauer des übernommenen Rettungsmittels auf spätere Intervalle verschoben.

Der Leistungserbringer wird unverzüglich nach Zuschlagserteilung und dem Abschluss der erforderlichen Übernahmekaufverträge nach den vorstehenden Regelungen angepasste Preisblätter Nr. 5 bis 8 vorlegen.

**Beispiel:**

*Leistungsübernahme zum 1.7.2024: Das Entgelt für den RTW 1 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Übernahmekaufvertrags auf EUR 120.000 festgesetzt. Das Fahrzeug ist zum Zeitpunkt der Leistungsübernahme 1 Jahr, 4 Monate und 0 Tage alt. Daraus ergibt sich eine kalkulatorische Restnutzungsdauer von 4 Jahren und 8 Monaten. Der Kaufpreis von EUR 120.000 wird gleichmäßig auf diese Restnutzungsdauer verteilt, d.h. wie folgt: 1. bis 4. Restnutzungsjahr je EUR 25.714,29 sowie für die verbleibenden 8 Restnutzungsmonate EUR 17.142,86. Diese Beträge werden verhältnismäßig den betroffenen Intervallen aufgeschlagen, über die sich die kalkulatorische Restnutzungsdauer erstreckt (2025 bis 2028 [je 365 d] je EUR 25.714,29, 2024 EUR 12.857,15 und 2029 EUR 4.285,71).*

Hinweis: Der Leistungserbringer trägt das Risiko, dass die übernommenen Rettungsmittel nicht über die gesamte vereinbarte kalkulatorische Restlaufzeit hinweg eingesetzt werden können (etwa wegen übermäßiger Abnutzung, Unfall oder sonstigen Gründen, die zu einem vorzeitigen Nutzungsende führen). Im Gegenzug kommen ihm die Vorteile zugute, dass übernommene Rettungsmittel länger als für die Kalkulation veranschlagt Verwendung finden können (etwa wegen besonders pfleglichem Umgang mit den Fahrzeugen). Die Stadt Leipzig stellt klar, dass die bei Vertragsbeginn vereinbarten kalkulatorischen Restnutzungszeiträume im Hinblick auf die Berechnung der Vergütung nicht noch einmal angepasst werden, d.h. für die Vergütung auch dann verbindlich sind, wenn für ein Rettungsmittel – z.B. unfallbedingt – vorzeitig Ersatz beschafft werden muss.

#### 7.4 Anforderungen an die Ersatzbeschaffung

Eine vollständige oder teilweise Ersatzbeschaffung abgenutzter oder irreparabel beschädigter Rettungsmittel oder ihrer Teile veranlasst der Leistungserbringer in eigener Verantwortung. Anzuschaffen sind neue oder neuwertige Rettungsmittel. Die Stadt Leipzig ist berechtigt, eine Ersatzbeschaffung zu fordern, wenn das Rettungsmittel eine Nutzdauer von 6 Jahren erreicht hat. Für die Verwendung eines Rettungsmittels als Reserverettungsmittel gilt eine Höchstnutzdauer von 10 Jahren (siehe Nr. 7.2). Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und RTW-Rucksäcke können nach Maßgabe der **Nr. 7.2 weitergenutzt** werden. Der Anspruch kann bereits vor Ablauf der Höchstnutzdauer geltend gemacht werden, soweit dadurch sichergestellt werden soll, dass Ersatz unmittelbar nach Ablauf der Höchstnutzdauer zur Verfügung steht. Der Leistungserbringer kann eine Überschreitung der Höchstnutzdauer für das Fahrzeug um jeweils ein Jahr verlangen, wenn er durch Vorlage eines Gutachtens eines gerichtlich bestellten Kfz-Sachverständigen nachweist, dass sich das Fahrzeug in einem technisch einwandfreien Zustand befindet und aufgrund seines Abnutzungsgrads kein signifikant höheres Ausfallrisiko zu befürchten ist. Diese Nutzungszeitverlängerung ist bei erneuter

Vorlage eines entsprechenden Gutachtens um ein weiteres Jahr zulässig (insgesamt max. 8 Jahre Nutzungsdauer).

Für alle Ersatzbeschaffungen sind die Anforderungen **der Anlage 4-1-13 bis Anlage 4-1-28 (DOKNR VU 47 bis VU 62)** zu beachten. Soweit zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung Rettungsmittel oder einzelne Ausstattungsgegenstände in den **Anlage 4-1-13 bis Anlage 4-1-28 (DOKNR VU 47 bis VU 62)** geforderten Beschaffenheit nicht mehr am Markt verfügbar sind, ist der Leistungserbringer verpflichtet, dies der Stadt Leipzig rechtzeitig in Textform anzuzeigen und deren Entscheidung zur Anpassung der Beschaffensvorgaben zu beachten. Der Leistungserbringer soll in seiner Anzeige funktionell mindestens gleichwertige Alternativrettungsmittel bzw. Ausstattungsgegenstände zur Beschaffung vorschlagen.

### 7.5 Veräußerung der Rettungsmittel des Leistungserbringers an einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Rettungsmittel, die er zur vertragsgemäßen Durchführung des Rettungsdienstes bei Vertragsende einsetzt bzw. einsetzen muss, an einen Leistungserbringer zu veräußern, der ihm in der Durchführung des Rettungsdienstes nach Ablauf des Vertragszeitraums funktional nachfolgt. Die Stadt Leipzig ist bei Zweifeln berechtigt, den funktional nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende zu bestimmen. Die Bedingungen des abzuschließenden Kaufvertrags sind in **Anlage 4-1-29 (Übernahmekaufvertrag\_End\_VP\_2, DOKNR VU 63)** beigefügt.

Für die Angebotskalkulation sollen die Bieter davon ausgehen (**verbindliche Kalkulationsvorgabe**), dass sie den über die Vertragsdauer nicht amortisierten Restwert der Rettungsmittel (siehe Spalte „Übertragungswert zum Ende des Leistungszeitraums“ sowie die Vorgabe in Fußnote 8 in den Preisblättern Nr. 5 bis 8) aus der Veräußerung der Rettungsmittel an den ihnen nachfolgenden Leistungserbringer erwirtschaften, oder falls sie weiterhin Leistungserbringer im Rettungswachenbereich bleiben, den Übertragungswert in der Anschlussperiode refinanzieren können.

### 7.6 Obligatorische Reserverettungsmittel

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, für den Fall dass die im Rettungsdienst eingesetzten Rettungsmittel aufgrund notwendiger Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hygieneschutzmaßnahmen oder sonstiger notwendiger Arbeiten während ihrer Vorhaltezeit bzw. kurzfristigem Ausfall (z. B. Unfall, KFZ-Schaden u. ä.) nicht eingesetzt werden können, Reserverettungsmittel mindestens in dem Umfang vorzuhalten, welcher sich aus **der Leistungsbeschreibung - Besonderer Teil (Anlage 4-2-1 bis Anlage 4-2-4, DOKNR VU 72 bis VU 79)** ergibt (obligatorische Reserverettungsmittel). Er ist weiter verpflichtet Reserverettungsmittel auf Anforderung der Leitstelle in Betrieb zu nehmen und damit Einsätze durchzuführen. Reserverettungsmittel gehen immer anstelle eines Regelrettungsmittels in Betrieb, so dass hierfür keine zusätzliche Personalvorhaltung einzuplanen ist.

Reserverettungsmittel sind permanent auf dem Gelände einer der dem Versorgungsbereich des Rettungswachenbereiches zugehörigen Rettungswache/ Außenstelle vorzuhalten.

## 7.7 Nutzung von Rettungsmitteln durch Dritte

Der Leistungserbringer ist auf Anordnung der Stadt Leipzig verpflichtet, obligatorische Reserverettungsmittel vorübergehend einem anderen Leistungserbringer zur Nutzung zu überlassen. Er hat Anspruch auf Erstattung der ihm daraus tatsächlich erwachsenden Mehrkosten sowie auf Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung durch den nutzenden Leistungserbringer. Der nutzende Leistungserbringer ist auch gegenüber der Stadt Leipzig verpflichtet, diesen Anspruch zu bedienen. Der Leistungserbringer soll vorrangig den nutzenden Leistungserbringer heranziehen. Soweit dies die Umstände zulassen, haben die beteiligten Leistungserbringer jeweils bei Überlassung und Rückgabe ein gemeinsames Übergabe- und Übernahmeprotokoll zu erstellen, in dem die wesentlichen Daten zum Zustand des Fahrzeugs und seiner Ausstattung (Kilometerstand, Betankung, Bestückung, Schäden u.a.) festgehalten werden.

## 7.8 Fahrzeugdatenpflege

Jeder Leistungserbringer meldet gegenüber dem Träger Rettungsdienst einen Fahrzeugdatenverantwortlichen sowie einen Stellvertreter, welcher im Integrierten Datenaustauschserver (IDAS) die Fahrzeugdaten einpflegt und ändert. Aufgrund der notwendigen Arbeitsabläufe in der Datenpflege, müssen Änderungen zwingend 14-Tage vor Inkrafttreten im System eingepflegt werden.

### 7a Optionsleistung - Vorhaltung und Einsatz eines Sichtereinsatzfahrzeugs nebst Einsatzsichter (Pilotvorhaben)

Bei dem geplanten Einsatz eines Einsatzsichters handelt sich um ein Pilotmodell auf Grundlage des voraussichtlich zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden § 26 Abs. 3 SächsBRKG n.F.; allerdings war das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung noch nicht vom Landtag verabschiedet. Die Stadt hat jedoch Grund zur Annahme, dass diese Regelung noch bis zum Abschluss der laufenden Legislaturperiode des Sächsischen Landtages (voraussichtlich Ende September 2024) beschlossen und zeitnah danach in Kraft treten wird.

Wegen des nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens und der damit verbundenen Ungewissheit, ob und wann diese Regelung in Kraft tritt, handelt es sich bei den nachfolgenden Regelungen zu Nr. 7a um Optionsleistungen.

Der Leistungserbringer ist zur Erbringung dieser Leistungen nur verpflichtet, wenn ihn die Stadt dazu auffordert. Es handelt sich um ein einseitiges Optionsrecht zugunsten der Stadt. Der Leistungserbringer muss die Leistungen spätestens nach Ablauf einer angemessenen Vorbereitungsfrist, frühestens ab dem 1. Juli 2025 aufnehmen. Die Stadt bestimmt die Vorbereitungsfrist mit der Erklärung zur Ausübung der Option. Die

Vorbereitungsfrist beträgt mindestens 6 Monate. Die Mindestfrist kann im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer unterschritten werden. Die Dauer des Pilotvorhabens ist zunächst auf 2 Jahre angelegt (Pilotphase). Die Stadt wird spätestens 6 Monate vor dem Ende der Pilotphase dem Leistungserbringer schriftlich mitteilen, ob und in welchem Umfang die Laufzeit des Vorhabens verlängert wird.

Die Stadt wird von der Option abhängig von ihrem Bedarf Gebrauch machen. Sie geht davon aus, dass sie zu Beginn der Pilotphase 2 Sichtereinsatzfahrzeuge in Betrieb nehmen lassen wird. Unter den vier Leistungserbringern wird sie von den Optionsrechten in der Reihenfolge der verhältnismäßig niedrigsten Summen der auf die Erbringung dieser Leistungen entfallenden, kalkulierten Entgelte (**Anlage 3-1-1-1 „Kalkulationsblätter“, Pos. 16 des Kalkulationsblatts V. „Entgelt Option Sichter“, DOKNR VU 19**) summiert über die gesamte Vertragslaufzeit Gebrauch machen.

Für die Kalkulation der Entgelte ist zu unterstellen, dass die Leistungen zum 1. Juli 2025 aufgenommen werden. Wird die Option mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeübt, gilt dies vergütungsmäßig als Leistungsänderungsanordnung im Sinne des Durchführungsvertrags.

### 7a.1 Beschaffung und Vorhaltung eines Sichtereinsatzfahrzeugs (SEF)

Der Leistungserbringer hat in jedem Los ein Sichtereinsatzfahrzeug vorzuhalten und täglich 24 Stunden auf Anforderung der IRLS einzusetzen. Das SEF ist mit einem Einsatzsichter (Notfallsanitäter nach Nr. 11.6) zu besetzen. Der Standort des SEF ist die Hauptrettungswache. Dies bedeutet in der Rettungswache nach alter Bezeichnung bzw. im Rettungszentrum nach neuer Bezeichnung.

Das Fahrzeug ist vom Leistungserbringer zu beschaffen. Es gelten die Anforderungen der technischen Spezifikationen des NEF aus der **Anlage 4-1-13 (Lastenheft NEF, DOKNR VU 47)**. Der Schriftzug „Notarzt“ entfällt. Abweichend davon kann der Leistungserbringer in der Pilotphase auch gebrauchte NEF **aus dem Rettungsmittelbestand** des von ihm versorgten Rettungswachenbereichs verwenden, soweit das Bestandsfahrzeug zu Beginn des Vorhabens nicht älter als 6 Jahre ist und der Leistungserbringer rechtzeitig ein Neufahrzeug für die dadurch vakante NEF-Position beschafft. Wird die Pilotphase weitergeführt, hat der Leistungserbringer spätestens nach 12 Monaten anstelle eines anfänglich gebrauchten SEF ein Neufahrzeug einzusetzen.

Endet das Vorhaben, hat der Leistungserbringer das SEF – soweit er dafür einen zeitnahen Bedarf hat und das Fahrzeugalter eine vertragsgemäße Weiternutzung zulässt – als NEF im Rahmen seiner weiteren Leistungserbringung zu verwenden. Anderenfalls ist er zur Abfinanzierung der nicht durch die gewährte vertragliche Vergütung während der Pilotlaufzeit gedeckten Restinvestitionskosten verpflichtet, das SEF am Markt zum höchstmöglichen Erlös zu veräußern. Einen dennoch verbleibenden Unterdeckungsbetrag gleicht die Stadt auf gesonderte Rechnung und entsprechenden Nachweis aus.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die auf dem SEF einzusetzenden medizintechnischen Ausstattungsgegenstände entsprechend.

## 7a.2 Sichtereinsätze und Aufgaben des Einsatzsichters

Mit dem Einsatz von Sichtern soll der Rettungsdienst nach Möglichkeit von Einsätzen entlastet werden, die keiner rettungsdienstlichen Versorgung bedürfen und nur deshalb mit den Mitteln des Rettungsdienstes bewältigt werden, weil ihre Zuweisung in ein anderes medizinisches Versorgungssystem mit den herkömmlichen Mitteln der Einsatzdisponierung in der IRLS nicht hinreichend sicher möglich ist.

Dem Sichter werden von der IRLS solche Einsätze zugewiesen, die nach dem Ergebnis der strukturierten Notrufabfrage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keiner rettungsdienstlichen Versorgung (notärztliche Versorgung oder Transportbedarf in ein Krankenhaus oder eine medizinische Behandlungseinrichtung mit RTW/KTW) bedürfen (Sichterindikation).

Für den Einsatz des Sicherfahrzeugs geltend nach seiner Alarmierung die Grundsätze der Notfallrettung, insbesondere § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsLRettDPVO, wenn nicht die IRLS etwas anderes anordnet. Mit Unterstützung eines über Video- und Sprachverbindung zugeschalteten Tele-Notarztes ist es Aufgabe des Sichters, beim Patienten zu bewerten, ob der Einsatz eines RTW/KTW oder auch die Nachalarmierung eines Notarztes angezeigt ist. In diesem Fall informiert er die IRLS unverzüglich, damit diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann. Zugleich führt der Sichter die zur Versorgung des Patienten erforderlichen Überbrückungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NotsanG) bis zur Ankunft des Rettungsdienstpersonals des nachalarmierten Rettungsmittels, im Falle der Nachalarmierung eines Notarztes bis zu dessen Eintreffen durch.

Die Stadt wird mit zunehmenden Erfahrungsdatensätzen aus Sichtereinsätzen die Kriterien der Einsatzsichterindikation laufend anpassen und konkretisieren. Nach dem Stand zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung sind insbesondere folgende Einsatzsituationen als Indikatoren für einen Sichtereinsatz denkbar:

- Einsätze, die nach erster Triage in der IRLS mit einem NACA 0 bis NACA II-Score bewertet werden,
- medizinische Interventionen, die weder einen Notarzteeinsatz noch einen Transport in eine medizinische Behandlungseinrichtung erfordern und
- fehlende Verfügbarkeit des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes für Einsätze, die schon nach der strukturierten Notrufabfrage diesem Versorgungssystem zuzuweisen wären.

Wesentliche Aufgabenkomplexe und Einzelaufgaben des Einsatzsichters:

### 1. Sichtungs- und Koordinierungsfunktion

Einschätzung des Patientenzustandes hinsichtlich Verdachtsdiagnose, notfallmedizinischer Behandlungserfordernis und eventueller Nachalarmierung weiterer Rettungsmittel. Zuweisung zu und Koordination mit alternativen Versorgungsebenen (z.B. zuständiger Hausarzt, Krankenhaus, Altenheim,

Pflegedienst, Sozialdienst, Palliativdienst, Gesundheitsamt, Hospizdienst, psychiatrische Dienste oder Krisenintervention).

## 2. Behandlungsfunktion

Abschließende vor-Ort-Behandlung des Patienten mit Backup Telenotarzt. Falls sich ein von der Notrufabfrage abweichendes, schwereres medizinisches Erscheinungsbild ergeben sollte: Überbrückende Versorgung durch NotSan-Sichter (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NotSanG) bis zur Ankunft des Rettungsdienstpersonals oder Notarztes des nachalarmierten Rettungsmittels.

## 3. OrgL-Funktion

Die Einsatzsichter übernehmen während der Dienstzeit die Aufgabe des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst.

## 8 Arzneimittel, Medizinprodukte, Verbrauchsmittel, technische Gase

Der Leistungserbringer hat die in den **Anlagen 4-1-13 bis 4-1-22 (DOKNR VU 47 bis VU 56) sowie der Anlage 4-1-30 (Medikamente Stadt Leipzig 2022, DOKNR VU 64)** aufgeführten Arzneimittel, Medizinprodukte und medizinischen Verbrauchsmittel auf den Rettungsmitteln stets in ausreichender Stückzahl, mindestens in der in den Anlagen genannten Mengen bereit zu halten. Er hat auch für eine ausreichende Vorhaltung technischer Gase (Sauerstoff, Druckluft u.a.) zum Betrieb der Rettungstechnik zu sorgen.

Die Stadt Leipzig (ÄLRD) behält sich vor, Medikamente, Medizinprodukte und medizinische Verbrauchsmittel sich entwickelnden rettungsdienstlichen Erfordernissen durch textliche Änderungsmitteilung anzupassen.

## 9 Hygieneschutz

Die Stadt Leipzig hat einen einheitlichen Rahmenhygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste erlassen (**siehe Anlage 4-1-31 „Rahmenhygieneplan der Stadt Leipzig“, DOKNR VU 65**), dessen Vorgaben zwingend einzuhalten sind.

Die Reinigung der Sanitärräume der Rettungswachen und die Außenreinigung der Einsatzfahrzeuge auf den Rettungswachen haben, wenn sie durch das diensthabende Einsatzpersonal erfolgt, außerhalb seiner Einsatzzeiten auf Rettungsmitteln zu erfolgen. Für die Außenreinigung der Einsatzfahrzeuge sind vorzugsweise geeignete Autowaschanlagen zu nutzen.

Diese Vorgaben können im Rahmen **des § 4 des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80)** modifiziert werden.

Der rettungswachenbereichsspezifische Hygieneplan des Leistungserbringers ist spätestens 1 Monat vor Leistungsbeginn der Stadt (Gesundheitsamt sowie Branddirektion) zur fachlichen Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Er ist laufend an bauliche, organisatorische und fachliche Änderungen anzupassen (Fortschreibung). Auch Fortschreibungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zur Genehmigung vorzulegen.

## 10 Qualifikation des Einsatzpersonals und des sonstigen Rettungsdienstpersonals

### 10.1 Grundlegende Anforderungen

Es darf nur Einsatzpersonal eingesetzt werden, das für die von ihm ausgeübte Funktion mindestens über die gesetzlich nach § 7 und § 23 Abs. 1 SächsLRettDPVO erforderliche Qualifikation verfügt. Enthalten Vorgaben der Leistungsbeschreibung ein höheres Anforderungsniveau, so ist dieses maßgeblich. Der Leistungserbringer muss sich dazu bei der Einstellung oder Übernahme eines Mitarbeiters anhand der zu ihrem Nachweis erforderlichen Originalbelege (i. d. R. behördliche ausgestellte Zeugnisse) überzeugen und diese Prüfung dokumentieren. Die Dokumentation muss auf Verlangen der Stadt dieser vorgelegt werden.

Die Stadt ist über Änderungen im Bestand des Einsatzpersonals jeweils zum 5. des Folgemonats per E-Mail auf Basis eines dazu ausgereichten Formulars informieren ([abteilung.rettungsdienst@leipzig.de](mailto:abteilung.rettungsdienst@leipzig.de)).

### 10.2 Gesundheitliche Eignung

Rettungsdienstmitarbeiter müssen die gültige Arbeitsmedizinische Untersuchung gemäß DGUV Empfehlung „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ (ehemals G42) nachweisen können. Die Nachweise hierüber sind der Stadt jährlich bis zum 15. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen (per E-Mail an [abteilung.rettungsdienst@leipzig.de](mailto:abteilung.rettungsdienst@leipzig.de)).

### 10.3 Sprachkenntnisse

Das Einsatzpersonal muss über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Bei Muttersprachlern werden diese vermutet. Nichtmuttersprachler müssen über Kenntnisse verfügen, wie sie zu Erlangung eines Goethe-Zertifikats der Stufe **B2** erforderlich sind. Auf Verlangen ist der Stadt Leipzig sind diese durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen.

## 10.4 Sprechfunk

Rettungsdienstmitarbeiter müssen über die Qualifikation „Sprechfunke“ analog der Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr“ i. V. m. der Dienstvorschrift 810.3 „Sprechfunkdienst“ einschließlich Einweisung in den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verfügen. Die Nachweise hierüber sind der Stadt in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

## 10.5 Fahrzeugführer

Rettungsdienstmitarbeiter, die als Fahrzeugführer eingesetzt werden, müssen über eine geeignete Fahrerlaubnis nach § 6 Abs. 1 FeV verfügen und eine gültige Arbeitsmedizinische Untersuchung gemäß DGUV Empfehlung „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ (ehemals G25) nachweisen können. Die Nachweise hierüber sind der Stadt in Kopie jährlich bis zum 15. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen per E-Mail an [abteilung.rettungsdienst@leipzig.de](mailto:abteilung.rettungsdienst@leipzig.de).

## 10.6 Ortskunde

Die im Rettungsdienstbereich tätigen Rettungsdienstmitarbeiter müssen über eine ausreichende Ortskenntnis verfügen. Diese sind entsprechend zu schulen.

## 10.7 Praxisanleitende Person (PAL)

Der PAL obliegt die Betreuung und Begleitung der Auszubildenden Notfallsanitäter und Rettungssanitäter. Des Weiteren sind sie Ansprechpartner für alle Themen der Fort- und Weiterbildung, Schnittstelle zur Leitung der Rettungswache, den Rettungsdienstmitarbeitern, den Bildungsträgern und zum Träger Rettungsdienst. Die Anzahl der PAL bestimmt die Landesdirektion Sachsen in ihrer Genehmigung der Lehrrettungswache.

Jede PAL muss die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NotSanAPrV (praxisanleitende Person) erfüllen; Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 NotSanAPrV können zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 NotSanAPrV zuständige Behörde zustimmt.

Der Leistungserbringer hat die Erfüllung der Qualifikationsanforderung für jede PAL gegenüber der Stadt zu belegen. Die Nachweise hierüber sind der Stadt für das abgelaufene Kalenderjahr jährlich bis zum 31. Dezember oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

Auf die besonderen Pflichtausbildungsvorgaben in Nr. 17.7 wird Bezug genommen.

## 11 Personelle Besetzung der Rettungsmittel (Einsatzpersonal)

Die Rettungsmittel sind entsprechend den nachfolgenden Vorgaben mit Einsatzpersonal zu besetzen, wenn nicht der Leistungserbringer in seinen dem Angebot beigefügten Leistungskonzepten einen höheren Standard zugesagt hat oder die vertragskonforme Umsetzung der Leistungskonzepte einen höheren Standard erfordert. Strengere gesetzliche Mindestvorgaben gehen den nachfolgenden Anforderungen vor.

### 11.1 Rettungswagen und Mehrzweckfahrzeuge (Notfallkrankswagen KTW Typ B)

Rettungswagen und Mehrzweckfahrzeuge sind mindestens mit einem Rettungssanitäter (§ 7 Abs. 1 SächsLRettDPVO) und einem Notfallsanitäter (§ 2 Abs. 1 NotSanG) zu besetzen. Der Notfallsanitäter betreut den Patienten (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SächsLRettDPVO). Das schließt dessen Betreuung im Patientenraum des Rettungswagens bis zum Eintreffen in der Behandlungseinrichtung ein.

### 11.2 Notarzteinsatzfahrzeug

Das Notarzteinsatzfahrzeug ist mit einem Notfallsanitäter oder Rettungsassistenten zu besetzen.

### 11.3 Krankentransportwagen

Der Krankentransportwagen ist mit mindestens einem Rettungshelfer als Fahrer und mindestens mit einem Rettungssanitäter als patientenbetreuender Mitarbeiter (§ 7 Abs. 1 SächsLRettDPVO) zu besetzen. Der Patient ist im Patientenraum des Krankentransportwagens bis zum Eintreffen am Fahrziel zu betreuen.

### 11.4 Rettungsdienstpersonal Los 3 zur Besetzung zweier 24-h-RTW (ITW-taugliche Besetzungen)

Abweichend von Nr. 11.1 sind in Los 3 **zwei** 24-h-Rettungswagen am Standort des ITW stets wie folgt zu besetzen:

An Stelle des Rettungssanitäters ist auf der Fahrerposition stets ein Notfallsanitäter einzusetzen. Auf der patientenbetreuenden Position ist ein Notfallsanitäter mit einer Zusatzqualifikation nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. c SächsLRettDPVO (Zusatzausbildung nach der Empfehlung der BAND e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport) einzusetzen.

### 11.5 Intensivtransportwagen (ITW) – nur im Los 3

In Los 3 ist der Intensivtransportwagen im Einsatzfall wie folgt zu besetzen:

- i. mit einem Arzt nach der Empfehlung der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaft der Notärzte Deutschlands (BAND) e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport, veröffentlicht in Kapitel A 2.4 Nr. 41, Handbuch des Rettungswesens, Mendel Verlag GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-930670-30-7 gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. a SächsLRettDPVO,
- ii. auf der Fahrerposition ein Notfallsanitäter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. b SächsLRettDPVO – es handelt sich um den Fahrer nach Nr. 11.4 (Personalumsetzung, zeitgleiche Außerbetriebnahme des betroffenen RTW)

und

- iii. auf der patientenbetreuenden Position ein Notfallsanitäter Zusatzqualifikation gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. c SächsLRettDPVO (Zusatzausbildung nach der Empfehlung der BAND e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport) – es handelt sich um den patientenbetreuenden Notfallsanitäter gemäß Nr. 11.4 (Personalumsetzung, zeitgleiche Außerbetriebnahme des betroffenen RTW).

### 11.6 Sichtereinsatzfahrzeug (SEF)

Das SEF ist mit einem Notfallsanitäter zu besetzen, der über folgende zusätzliche Qualifikationen und Erfahrungen verfügt:

- Absolvierung des Einführungslehrgangs nach Nr. 17.8,
- mindestens 2 Jahre berufliche Tätigkeit als Notfallsanitäter in der Notfallrettung im Einsatzdienst mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 32 Stunden. Dieser zweijährigen Tätigkeit muss er in den letzten 3 Jahren gerechnet ab Lehrgangsbeginn (Nr. 17.8) nachgegangen sein. Krankheitszeiten, Elternzeit und sonstige Zeiten der Nichtbeschäftigung – ausgenommen Erholungsurlaub und Zeiten des Mutterschutzes – werden abgezogen, soweit sie 6 Wochen jährlich übersteigen und
- Qualifikation und Bestellung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst in der Stadt Leipzig.

Der Leistungserbringer hat vor dem erstmaligen Einsatz des Notfallsanitäters als Einsatzsichter die Erfüllung der in Nr. 11.6 genannten Voraussetzungen mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

Über den Notfallsanitäter hinaus ist das SEF mit einer zweiten Person als Fahrer zu besetzen. Auf Nr. 10.5 wird Bezug genommen.

### **11.7 Mitnahme von Personen, die nicht Patienten oder diensthabende Rettungsmittelbesatzung sind**

Die Mitnahme weiterer Personen auf Rettungsmitteln bestimmt sich nach folgender Maßgabe:

Die Mitnahme von Auszubildenden, Hospitanten und Praktikanten (nicht ärztlich) (Einsatz als „Dritter Mann“) ist zu Ausbildungszwecken gestattet. Ist ein solcher Einsatz beabsichtigt, hat der Leistungserbringer die Ist-Dienstpläne und die Ausbildungsnachweise auf Verlangen vorzulegen.

Die Mitnahme sonstiger Personen ist zu Zwecken der Vermittlung von Praxiserfahrungen, insbesondere mit Blick auf die in den Katastrophenschutzeinheiten tätigen Mitarbeiter, zulässig. Der Leistungserbringer versichert diese gegen Unfallschäden und stellt die Stadt Leipzig von eventuellen Ansprüchen frei, die der Beförderte gegen sie wegen im Zusammenhang mit einer Beförderung erlittener Schäden geltend macht.

In Absprache mit der Stadt können Ärzte als Hospitanten auf dem Notarzteinsatzfahrzeug für ihre Notarztausbildung eingesetzt werden. Für Ärzte in Ausbildung, die von einer Klinik in der Stadt entsendet wurden, gilt die vorbezeichnete Pflicht zur Versicherung gegen Unfallschäden und Freistellung der Stadt von Ansprüchen nicht. In der Einsatzdokumentation ist neben dem Notarzt auch der ärztliche Hospitant zu benennen.

Aus sonstigen Gründen - z.B. aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit/Presse - dürfen Personen auf Rettungsmitteln nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt mitgenommen werden.

Erscheint die Mitnahme sorgeberechtigter Personen minderjähriger Patienten aus medizinischen Gründen geboten, etwa um notwendige Behandlungsmaßnahmen durchführen zu können oder um bedrohliche psychische Belastungen des Patienten zu vermeiden, darf eine sorgeberechtigte Person mitbefördert werden, wenn dadurch die Versorgung des Patienten nicht auf andere Weise beeinträchtigt wird.

## 12 Beschäftigungsbedingungen für Einsatzpersonal

### 12.1 Grundsatz

Der Leistungserbringer darf nur solches Einsatzpersonal mit der Durchführung des Rettungsdienstes betrauen, dass er selbst in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden zum Zweck der Durchführung des Rettungsdienstes beschäftigt. Mitarbeiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden erfüllen diese Vorgabe, wenn der vereinbarte Beschäftigungsumfang zusammen mit der wöchentlichen Ausbildungszeit, die auf ein parallel beim Leistungserbringer bestehendes Ausbildungsverhältnis nach §§ 4 ff. NotsanG entfällt, den Schwellenwert von 20 Stunden überschreitet. Ansonsten erfüllen Auszubildende diese Anforderungen nicht. Ein Nachweis des zeitlichen Umfangs aus Nebentätigkeiten unter Angabe des Stellenumfangs (VZÄ) beim Leistungserbringer zum 30. Juni sowie 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ist durch den Leistungserbringer der Stadt innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

### 12.2 Ausnahmen

#### 12.2.1 10%-Kontingent

Abweichend von der Vorgabe nach Nr. 12.1 können 10 % der aus den Jahresrettungsmittelvorhaltestunden abgeleiteten Jahrespersonalstunden<sup>2</sup> durch Einsatzpersonal abgedeckt werden, das nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, das den vorstehenden Mindestbedingungen entspricht (insbesondere ehrenamtlich Tätige) und wenn

- bei Einsätzen in der Notfallrettung sichergestellt ist, dass jeder dieser Beschäftigten in der Notfallrettung mindestens 250 Einsatzstunden im Jahr absolvieren und auf dem jeweiligen Rettungsmittel neben ihnen mindestens ein hauptberuflicher Rettungsassistent/Notfallsanitäter eingesetzt wird

und

- bei Einsätzen im Krankentransport sichergestellt ist, dass jeder dieser Beschäftigten in Notfallrettung oder Krankentransport mindestens 250 Einsatzstunden im Jahr absolvieren und auf dem jeweiligen Rettungsmittel neben ihnen mindestens ein hauptberuflicher Rettungsassistent/ Rettungsassistent/ Notfallsanitäter eingesetzt wird.

Von den vorstehenden Ausnahmen darf bei der Besetzung von NEF kein Gebrauch gemacht werden.

---

<sup>2</sup> Die Jahrespersonalstunden errechnen sich wie folgt: Jahresvorhaltung RTW in h \* 2 + Jahresvorhaltung KTW in h \* 2 + Jahresvorhaltung NEF in h. ITW-Zeiten werden nicht berücksichtigt.

### **12.2.2 Einsatz von rettungsdienstlichen Auszubildenden zur Abdeckung von Regeldiensten**

Der Einsatz Auszubildender, die zugleich eine Qualifikationsmindestanforderung für ein Rettungsmittel erfüllen, ist zur Abdeckung von Vorhaltezeiten (Einsatz als „zweiter Mann“) nur zulässig, wenn:

- der Einsatz außerhalb ihrer Ausbildungszeiten erfolgt (z.B. teilzeitauszubildende NotSan bei bereits bestehender Qualifikation als Rettungssanitäter oder Rettungshelfer), d. h. Einsätze nicht der regulären praktischen Ausbildung dienen. Der Teilzeitausbildungsvertrag eines solchen Mitarbeiters ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 

### **12.2.3 Einsatz von Ärzten auf ITW**

Nr. 12.1 gilt nicht für Ärzte, die auf ITW zum Einsatz kommen.

### **12.2.4 kurzfristiger und vorübergehender Einsatz von Fremdpersonal**

Der Leistungserbringer kann zur Abwendung eines ansonsten drohenden Rettungsmittelausfalls (RTW bzw. NEF) die Besetzung der betroffenen Rettungsmittel mit unternehmensfremden Personal (z.B. Leihpersonal, Personal befreundeter oder verbundener Unternehmen) vorübergehend sicherstellen. Der Einsatz des Fremdpersonals ist nur statthaft, soweit und solange die Besetzung des betreffenden Rettungsmittels nicht anderweitig mit eigenem Personal erfolgen kann. Der Leistungserbringer hat der Stadt den beabsichtigten Einsatz unter Benennung der maßgeblichen Umstände, Dauer des geplanten Einsatzes sowie Namhaftmachung des Fremdpersonals inklusive Dienstleistungsunternehmen mit einer Frist von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Einsatz anzuzeigen. Bei der Besetzung der Rettungsmittel sind die Vorgaben nach Nr. 10 und 11 zu beachten. Eine Abweichung von den Vorgaben nach Nr. 10.3, 10.4, 10.5 und 10.6 ist nach Rücksprache und Abstimmung mit der Stadt in begründeten Fällen möglich.

Die Stadt Leipzig ist berechtigt, den geplanten Einsatz aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu untersagen.

### **12.2.5 Einsatz von Mitarbeiterin im Erweiterten Rettungsdienst nach Nr. 1.4**

Für den Einsatz von Mitarbeitern im erweiterten Rettungsdienst (Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sowie Durchführung von Einsätzen) gilt die Vorgabe nach Nr. 12.1 nicht.

### 13 Dienstkleidung

Dem Leistungserbringer obliegt eine dienstbezogene Einkleidung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals unter Beachtung der arbeitssicherheits- und schutzrechtlichen Vorschriften sowie spezifischen rettungsdienstlichen Anforderungen einschließlich deren Reinigung eigenverantwortlich.

### 14 Betriebsübergang

Die Stadt Leipzig geht für die Lose 2 bis 5 (alt) davon aus, dass im Falle eines Leistungserbringerwechsels die gesetzlichen Voraussetzungen eines Übergangs der Arbeitsverhältnisse der Rettungsdienstmitarbeiter vom Funktionsvorgänger (siehe dazu Tabelle zu Nr. 16) auf den neuen Leistungserbringer nach § 613a BGB erfüllt sind. Die Bieter haben dies im Rahmen der Kalkulation ihrer Angebotspreise zu berücksichtigen. Die Stadt Leipzig sieht sich aus Gründen des Schutzes des Geheimwettbewerbs (§ 97 Abs. 1 GWB) rechtlich an einer Bekanntgabe der konkreten Beschäftigungsbedingungen der derzeit tätigen Rettungsdienstmitarbeiter gehindert. Darüber hinaus ist die Stadt Leipzig von Vergaberechts wegen nicht verpflichtet, die Bieter über diese Bedingungen im Rahmen der Ausschreibung zu informieren.

Die Stadt Leipzig kann ungeachtet dessen nicht abschätzen, ob vom Betriebsübergang erfasste Mitarbeiter von ihrem Recht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen werden.

Für die beim Leistungserbringer des bisherigen Loses 1 (alt) beschäftigten Mitarbeiter des Einsatzdienstes kann die Stadt Leipzig wegen der Neugliederung der Rettungswachenbereiche und der damit verbundenen Aufteilung des Loses 1 (alt) auf die Lose 2 bis 4 (neu) – siehe **Anlage 4-1-36 (Übersicht „Rettungswachenbereiche alt und neu“, DOKNR VU 70)** – keine belastbare Positiv-Prognose zur Erfüllung der Voraussetzungen des Übergangs von Arbeitsverhältnissen nach § 613a BGB abgeben.

### 15 Sonderfunktionsträger

Der Leistungserbringer hat unmittelbar vor Leistungsaufnahme verantwortliche Ansprechpartner für die Stadt namentlich zu benennen (Sonderfunktionsträger), die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind. Die Sonderfunktionsträger haben die mit der Funktion verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Der Leistungserbringer gewährt ihnen die dafür erforderlichen Zeitbudgets. Den voraussichtlichen Zeitaufwand aus notwendigen Abstimmungen / Beratungen mit der Stadt veranschlagt die Stadt wie folgt:

<b>Ansprechpartner</b>	<b>Aufwand pro Jahr*</b>
Rettungswachenleiter	96 h jährlich
Desinfektor / Hygieneverantwortlicher	16 h jährlich
Medizinproduktebeauftragter / Beauftragter für Medizinproduktesicherheit	8 h jährlich
Medikamentenbeauftragter	8 h jährlich
Fortbildungsbeauftragter	8 h jährlich
Qualitätsmanagementverantwortlicher	4 h jährlich
Beauftragter für Fahrzeugtechnik	48 h jährlich
Beauftragter für Datenpflege, zugleich Multiplikator Digitalfunk	54 h w jährlich,
Ansprechpartner mobile Datenerfassung	52 h jährlich
Ansprechpartner Praxisanleiter NotSan	32 h jährlich

\* im ersten und letzten Vertragshalbjahr jeweils 50%

Einem vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter (1,0 VZÄ) können maximal zwei der oben genannten Sonderfunktionen zugewiesen werden. Ein Teilzeitbeschäftigter (mindestens 20 h) kann maximal eine der o.g. Sonderfunktionen übernehmen.

## 16 Ausbildung von Nachwuchskräften des Einsatzpersonals

### 16.1 Grundsatz

Es ist im Grundsatz Sache des Leistungserbringers, für eine Ausbildung von Nachwuchskräften in einem Maße zu sorgen, die es ihm erlaubt, seine vertraglichen Verpflichtungen über die gesamte Vertragslaufzeit hindurch mit ausreichenden Personalressourcen erfüllen zu können. Personalbeschaffung und -bewirtschaftung fällt in den Verantwortungsbereich des Leistungserbringers; er hat gegenüber der Stadt Leipzig keinen Anspruch auf Beschaffung des erforderlichen Personals.

## 16.2 Ausbildungen nach dem Notfallsanitättergesetz (NotsanG) – Erstausbildung

### 16.2.1 Mindestvorgabe zu besetzender Ausbildungsplätze (Pflichtausbildungsplätze)

Der Leistungserbringer ist verpflichtet je Rettungswachenbereich **in jedem Ausbildungsjahrgang vier Ausbildungsverhältnisse** nach §§ 12 ff. NotsanG (bezogen auf eine Vollzeitausbildung über 3 Jahre) neu zu begründen (Pflichtausbildungsplätze). Er erfüllt die sich daraus ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten des Ausbildungsträgers. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass

- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel (§ 4 NotsanG) in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, und
- dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich Zugang zu aktueller wissenschaftlicher Fachliteratur (z.B. Bücher, Zeitschriften, Datenbanken, Internet, ...) zur Verfügung gestellt werden, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

Wegen der Einzelheiten werden auf das Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) sowie auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltend Fassung Bezug genommen.

Die rettungsdienstpraktische Ausbildung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NotSan-APrV) hat an einer genehmigten Lehrrettungswache zu erfolgen. Der Leistungserbringer wirkt dazu darauf hin, dass die nach diesem Vertrag zu betreibenden Rettungswachen als Lehrrettungswache mit der erforderlichen Ausbildungskapazität genehmigt wird, und führt die rettungsdienstpraktische Ausbildung an dieser Wache durch. Abweichungen hiervon sind mit der Stadt abzustimmen. Kann der Leistungserbringer Auszubildende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht an einer Rettungswache des Rettungswachenbereiches ausbilden, kann die Stadt Leipzig gestatten, dass die rettungsdienstpraktische Ausbildung an einer anderen geeigneten Rettungswache absolviert wird; im Regelfall soll es sich um eine Wache handeln, die im Gebiet des Rettungsdienstbereiches der Stadt Leipzig liegt.

Werden Ausbildungsverhältnisse während der Probezeit oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzeitig beendet, ohne dass das Ausbildungsziel erreicht worden ist, ist der Leistungserbringer verpflichtet, den Ausbildungsplatz nach seinen Kräften unverzüglich **nachzubesetzen**. Gelingt dies für den betroffenen Ausbildungsjahrgang nicht, kann der Leistungserbringer im unmittelbar folgenden Ausbildungsjahrgang zum Ausgleich des entstandenen Defizits entsprechend mehr als die o.g. Pflichtausbildungsplätze besetzen.

Der Leistungserbringer legt der Stadt für jedes Ausbildungsverhältnis unverzüglich nach dessen Begründung folgende Unterlagen vor:

- eine beglaubigte Abschrift des Ausbildungsvertrags,
- eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die schulische Ausbildung und

- eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die klinische Ausbildung.

Ergeben sich im Laufe des Ausbildungsverhältnisses Änderungen, sind diese der Stadt unter Vorlage des entsprechenden Nachtrages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Nach erfolgreichem Abschluss hat der jeweilige Leistungserbringer die beglaubigte Kopie der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung der Stadt unverzüglich vorzulegen.

### **16.2.2 Teilzeitausbildungsplätze zur Erfüllung der Mindestvorgabe für Pflichtausbildungsplätze**

Der Leistungserbringer kann seine Ausbildungsverpflichtung nach Nr. 16.2.1 auch durch die Begründung von Teilzeitausbildungsverhältnissen erfüllen (z. B. durch eine berufsbegleitende Ausbildung von bereits als Rettungssanitätern qualifizierten Auszubildenden), solange er die ihm obliegende Zahl an Pflichtausbildungsplätzen nicht unterschreitet. Teilzeitausbildungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt (Umrechnungsschlüssel: 1,0 Pflichtausbildungsplätze bei 3-jähriger Ausbildung, 0,6 Pflichtausbildungsplätze bei 5-jähriger Ausbildung, dazwischen lineare Interpolation).

### **16.2.3 Pflichtige Übernahme und Fortführung der Ausbildungsverhältnisse beim Funktionsvorgänger beschäftigter Auszubildender NotSan bzw. Weiterführung vor Vertragsbeginn im Los begründeter Ausbildungsverhältnisse (Fort- oder weiterzuführende Ausbildungsverhältnisse)**

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt seines Leistungsbeginns noch nicht beendet worden sind, von seinem Funktionsvorgänger zu übernehmen, soweit dem der Auszubildende nicht widerspricht.

Die derzeitigen Leistungserbringer werden wie folgt Leistungserbringern als Funktionsvorgänger **verbindlich** zugeordnet:

Festlegung der Funktionsvorgänger der zum 1. Juli 2024 neu gebildeten Rettungswachenbereiche			
LEISTUNGSERBRINGER BESTAND BIS 30.6.2024	BISHER BETRIEBENES LOS (ALT- BEZEICHNUNG)		RETTUNGSWACHEN- BEREICH NEU (LOS-NR. UND NAME)
DRK RD Leipzig gGmbH	1 (Mitte)	ist Funktionsvorgänger von	2 (Ost)
Krankentransport Ost/West GmbH	2 (Nordost)	ist Funktionsvorgänger von	1 (Nord)
Arbeiter-Samariter- Bund Regionalverband Leipzig e.V.	3 (Ost)	ist Funktionsvorgänger von	2 (Ost)
Malteser Hilfsdienst gGmbH	4 (Süd)	ist Funktionsvorgänger von	3 (Süd)
Falck Notfallrettung und Krankentransport GmbH	5 (West)	ist Funktionsvorgänger von	4 (West)

Sollte dem Leistungserbringer des Loses 2 (neu) eine Übernahme aller Bestandsausbildungsverhältnisse des Loses 1 (alt) aus Gründen mangelnder Ausbildungskapazitäten (insbesondere der praktischen Ausbildung an einer Lehrrettungswache) nicht möglich sein, hat er dafür Sorge zu tragen, dass in Abstimmung mit dem bisherigen Ausbildungsunternehmen (Los 1 alt) und allen vom Leistungserbringer des Los 2 (neu) neu zu übernehmenden Auszubildenden im Ergebnis einer sachgerechten Auswahl Ausbildungsverhältnisse statt von ihm von den Leistungserbringern des Loses 3 (neu) oder des Loses 4 (neu) weitergeführt werden. Die Leistungserbringer der Lose 3 bzw. 4 (neu) sind im Rahmen ihrer Ausbildungskapazitäten verpflichtet, diese Auszubildenden zu übernehmen und deren Ausbildung weiterzuführen. Kann zwischen den betroffenen Leistungserbringern kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die Stadt nach

Anhörung der betroffenen Auszubildenden nach billigem Ermessen, welcher Leistungserbringer welche Auszubildendenverhältnisse weiterzuführen hat.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vergabeunterlagen\*) bestanden mit den zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung des Rettungsdienstes betrauten Leistungserbringern

Ausbildungsverhältnisse (NotSan) in folgendem Umfang (Angaben zum Ausbildungsjahrgang 2023/24 sind lediglich Planzahlen):

LOS-ALT	Ausbildungsjahr (Jahr der Begründung des Auszubildendenverhältnisses)		
	2021/22 UND ÄLTER	2022/23	2023/24
1 (Mitte)	4	4	4
	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0
2 (Nordost)	4	4	4
	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0
3 (Ost)	3	4	4
	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0
4 (Süd)	3	3	3
	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0
5 (West)	4	4	4
	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0	davon Teilzeit: 0

\*) Stichtag: 3. April 2023

Im Übrigen ist die Ausbildung der Auszubildenden, die beim Leistungserbringer, der die Leistungen bis zum Ende des vorangegangenen Vertrags im Rettungswachenbereich erbracht hat, vor Vertragsbeginn im Rettungswachenbereich eingestellt worden sind, entsprechend den obigen Vorgaben weiterzuführen.

#### 16.2.4 Überleitung bestehender Auszubildendenverhältnisse auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Auszubildendenverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Durchführungsvertrags noch nicht mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 NotsanG) beendet worden sind, auf den funktionell nachfolgenden Leistungserbringer übergeleitet werden. Dazu trägt er auch durch eine entsprechende Gestaltung des Auszubildendenvertrags Rechnung. Die Stadt Leipzig wird im Rahmen einer Neuvergabe der Rettungsdienstleistungen den Eintritt des funktionell nachfolgenden Leistungserbringers in die Auszubildendenverhältnisse zur Vergabebedingung machen; anderenfalls ist die Stadt Leipzig dem Leistungserbringer zur Erstattung der sich daraus ergebenden Kosten verpflichtet. Widerspricht ein Auszubildender dem Übergang seines Auszubildendenverhältnisses wirksam, hat der Leistungserbringer im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit dem funktionell nachfolgenden Leistungserbringer mindestens darauf hinzuwirken, dass der Auszubildende seine rettungsdienstpraktische Ausbildung an einer zum Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig gehörenden Lehrrettungswache fortsetzen und abschließen kann.

## 16.2.5 Vergütung von Ausbildungsaufwendungen

### 16.2.5.1 Vergütung Pflichtausbildungsplätze

Für die Besetzung von Pflichtausbildungsplätzen zahlt die Stadt Leipzig dem Leistungserbringer ein Sonderentgelt nach Maßgabe von **§ 23 des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80) und der in der Anlage 3-1-1-2 (Kalkulationsblatt „Sonderentgelt EA NotSan“, DOKNR VU 20)** eingepreisten Monatsentgelte.

Pflichtausbildungsplätze sind unabhängig von der ursprünglichen Art ihrer Begründung alle Ausbildungsplätze, die notwendig sind, um die Mindestvorgabe aus Nr. 16.2.1 zu erfüllen. Sind dazu Teilzeitausbildungsverhältnisse begründet worden, umfasst das vergütungspflichtige Pflichtkontingent an Ausbildungsplätzen alle Plätze die notwendig sind, um die Mindestvorgabe zu erreichen, auch wenn sie dadurch zugleich unvermeidbar rechnerisch überschritten wird. Für alle zum Pflichtkontingent gehörenden Ausbildungsplätze gewährt die Stadt Leipzig die Vergütung nach **§ 23 des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80)**. Ungeachtet dessen ist das vergütungspflichtige Pflichtkontingent auf **maximal 4,8** Vollzeitausbildungsplätze je Ausbildungsjahrgang beschränkt. Für die Zuordnung zum Pflichtkontingent ist stets der konkrete Stand im jeweils vergütungspflichtigen Monat maßgeblich.

### 16.2.5.2 Vergütung der fort- oder weiterzuführenden Ausbildungsverhältnisse

Die Fortführung nach Nr. 16.2.3 übernommener oder weitergeführter Ausbildungsverhältnisse wird wie folgt vergütet:

Die Kosten der Auszubildenden (Kosten im Sinne der Pos. 1.1.1 Anlage 3-1-1-2 [Kalkulationsblatt „Sonderentgelt EA NotSan“, DOKNR VU 20]) der Auszubildenden werden auf Basis nachgewiesener Ist-Kosten entgolten, wie sie sich aus der Weiterführung der im ursprünglichen Ausbildungsvertrag (§ 12 NotsanG) getroffenen Vereinbarungen über die Vergütung ergeben. Werden diese Vereinbarungen aus Anlass der Übernahme des Ausbildungsvertrags abgeändert, bleiben sich daraus ergebende Kostenerhöhungen im Verhältnis Stadt – Leistungserbringer unbeachtlich, wenn der Leistungserbringer daran mitgewirkt hat.

Für die Entgeltung aller übrigen Kosten der weiteren Ausbildung übernommener Auszubildender (Kosten im Sinne der Positionen 1.1.2 bis 1.1.6 zuzüglich der auf die Kostenarten entfallenden Zuschläge für Gewinn und Wagnis nach Pos. 1.2.1 und 1.2.2 der Anlage 3-1-1-2 (Kalkulationsblatt „Sonderentgelt EA NotSan“, DOKNR VU 20) werden diese Auszubildenden fiktiv dem Ausbildungsjahrgang 2024/25 zugeordnet. Die Entgeltung dieser Kosten bestimmt sich sodann nach den für diesen Ausbildungsjahrgang in Anlage 3-1-1-2 (Kalkulationsblatt „Sonderentgelt EA NotSan, DOKNR VU 20) angesetzten Monatsentgeltsatz ( $SE_{EA2024/2025}$ ) abzüglich der darin kalkulatorisch enthaltenen und ausgewiesenen Kosten der Auszubildenden gemäß Pos. 1.1.1 und der darauf entfallenden Gewinn- und Wagniszuschläge nach Pos. 1.2.1 und 1.2.2).

Der Leistungserbringer wird unverzüglich nach Zuschlagserteilung und Übernahme der Auszubildenden für jeden übernommenen Auszubildenden ein nach den vorstehenden Regelungen angepasstes **Kalkulationsblatt „Sonderentgelt EA NotSan“ (Anlage 3-1-1-2, DOKNR VU 20)** vorlegen.

### 16.3 Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung städtischer Auszubildender (Erstausbildung nach dem Notfallsanitätäergesetz (NotsanG))

Die Stadt Leipzig ist selbst Ausbildungsträger nach § 12 Abs. 1 NotsanG und begründet regelmäßig jedes Jahr Ausbildungsverhältnisse. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, städtische Auszubildende auf rechtzeitige vorherige Anforderung der Stadt auf geeigneten Rettungsmitteln praktisch auszubilden (nur Ausbildungstätigkeiten nach Nr. 2 Anlage 2 der NotSan-APrV in der jeweils geltenden Fassung). Die Stadt wird dem Leistungserbringer in einem Ausbildungsjahr maximal 2 Auszubildende zur praktischen Ausbildung zuweisen. Die jeweils geplanten konkreten Einsätze auf den Rettungsmitteln (Ausbildungsdienstpläne) sind mit der Branddirektion, Sachgebiet 37.29 laufend abzustimmen. Der Leistungserbringer hat darauf hinzuwirken, dass die ihm zugewiesenen Auszubildenden in den Zeiten der praktischen Ausbildung bei ihm an einer im Verhältnis dazu angemessenen Anzahl realer Einsätze teilnehmen.

Der Leistungserbringer kann die angeforderte Durchführung der praktischen Ausbildung ablehnen, wenn ihm dies mit Rücksicht auf seine Ausbildungskapazitäten einerseits sowie die ihm obliegende Ausbildung eigener Auszubildender (nur Pflichtausbildungsplätze) andererseits unzumutbar ist. Leistungserbringer und Stadt stimmen sich dazu während des gesamten laufenden Vertrags so früh wie möglich ab. Der Leistungserbringer hat das in seinen Kräften stehende zu unternehmen, um unzureichende Ausbildungskapazitäten durch geeignete, zumutbare Maßnahmen zu erweitern. Auch dazu stimmt sich der Leistungserbringer laufend mit der Stadt ab, benennt insbesondere konkrete Gründe unzureichender Kapazitäten, zeigt rechtzeitig drohende Engpässe an und unterbreitet Vorschläge, um Engpässen nachhaltig entgegenzuwirken.

Für die Durchführung der praktischen Ausbildung (Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung) erhält der Leistungserbringer eine gesonderte Vergütung je tatsächlich durchgeführter Ausbildungsstunde (Auszubildenden-Dienstplanstunde). Das Nähere bestimmt sich nach **§ 23b des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 80)**. Bezogen auf das Ausbildungsjahr 2024/25 beträgt die Obergrenze der Vergütung für 1.600 Stunden praktischer Ausbildung je Auszubildenden 6.000 EUR. Die Obergrenze erhöht sich jedes Jahr um 5 % berechnet auf den jeweiligen Vorjahreswert.

## 17 Fortbildung des Einsatzpersonals

### 17.1 Grundsatz

Der Leistungserbringer führt für die von ihm eingesetzten Rettungsdienstmitarbeiter (Einsatzpersonal) jährlich Fortbildungen durch, die in Nr. 17.1 bis 17.8 beschriebenen Mindestanforderungen nicht unterschreiten dürfen. Dabei sind die erforderlichen Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Anforderungen durch die Leistungserbringer eigenständig zu planen und zu finanzieren sowie die Mitarbeiter dafür vom Einsatzdienst freizustellen.

Rettungsdienstmitarbeiter sind in jedem Kalenderjahr bedarfsgerecht weiter- und fortzubilden. Dabei beträgt der Mindestumfang für Rettungssanitäter 20, für Rettungsassistenten 30 und für Notfallsanitäter 40 ~~Zeitstunden~~ Stunden (Mindestzeiten Pflichtfortbildung). **Der Umfang richtet sich dabei nach den in Dokument 67\_Anlage 4-1-33\_Erlass Rettungsfachpersonal – Zeiten präzisierten Zeiten.** Diese Vorgaben gelten auch für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter. Ihre Unterschreitung ist nur in Einzelfällen aus wichtigem Grund gestattet. Allgemeine Personalknappheit, vorübergehend erhöhte Krankenzustände oder Urlaubsvakanzen stellen keinen wichtigen Grund dar. Wichtige Gründe können sein:

- Unterjähriges Ausscheiden oder Eintreten eines Rettungsdienstmitarbeiters aus einem oder in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Leistungserbringer,
- Erhebliche Abwesenheitszeiten eines Mitarbeiters insbesondere aufgrund Krankheit, Rehabilitation, Eltern- oder Pflegezeiten,
- Nachweis der Teilnahme eines Mitarbeiters an geeigneten Pflichtfortbildungen bei einem anderen Leistungserbringer im Rettungsdienst.

Ohne wichtigen Grund versäumte Zeiten sind im folgenden Kalenderjahr nachzuholen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die **Anlage 4-1-32 (Festlegungen zur Durchführung des Rettungsdienstes der Stadt Leipzig, DOKNR VU 66)** und die **Anlage 4-1-33 (Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 22. Dezember 2021, DOKNR VU 67)** Bezug genommen. Die Mindestzeiten der Pflichtfortbildung müssen vollständig für die Vermittlung von Fortbildungsinhalten zur Verfügung stehen. Soweit die mit der Fortbildung verfolgte Wissensvermittlung einer Erfolgskontrolle zu unterziehen ist (Prüfung / Zertifizierung), ist der dafür erforderliche Zeitaufwand Bestandteil der hier vorgegebenen Mindestzeiten.

### 17.2 Inhalte der Pflichtfortbildungen

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) legt bis zum 15.9. des laufenden Jahres die im Folgejahr in den Pflichtfortbildungen zu vermittelnden Inhalte (Themen) fest. Dabei kann er dem Leistungserbringer einen angemessenen Anteil an Fortbildungszeiten gewähren, deren inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Leistungserbringer im Wesentlichen nach seinen eigenen Schwerpunktsetzungen verantwortet („frei gestaltete Pflichtfortbildungen“). Insoweit trifft der ÄLRD auch die zeitlichen Festlegungen zum Umfang dieser Anteile bis zum 15.9.

Im Versorgungsbereich der Stadt Leipzig kommen die Behandlungspfade Rettungsdienst (BPR) und Standardarbeitsanweisungen (SAA) im Rettungsdienst der Landesverbände der ÄLRD Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zur Anwendung. Sie sind Kernbestandteil der Fortbildungsveranstaltungen.

### 17.3 Organisation der Pflichtfortbildungen nach den inhaltlichen Vorgaben des ÄLRD

Fortbildungen, deren Inhalte vom ÄLRD vorgegeben worden sind, müssen an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für den Rettungsdienst durchgeführt werden. Dazu sind der Stadt bis spätestens 1.11. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr detaillierte Unterrichtsverlaufspläne und Curricula vorzulegen, die dem aktuellen Stand der Pädagogik entsprechen müssen (per Email an [abteilung.rettungsdienst@leipzig.de](mailto:abteilung.rettungsdienst@leipzig.de)). Stellt der ÄLRD darin Abweichungen von seinen Vorgaben nach Nr. 17.2 fest, kann er deren Anpassung verlangen.

Für das letzte Vertragsjahr hat der Leistungserbringer die Pflichtfortbildungen so zu planen und umzusetzen, dass zum 30.06. (Vertragsende) mindestens 50 % der Pflichtfortbildungszeiten für jeden Mitarbeiter absolviert sind.

### 17.4 Frei gestaltete Pflichtfortbildungen

Organisation, Konkretisierung der Inhalte sowie die technisch-fachliche Durchführung der nach Nr. 17.2 eingeräumten Kontingente der frei gestalteten Pflichtfortbildungen obliegen der Verantwortung des Leistungserbringers. Er hat die zu vermittelnden Inhalte an ihrer Relevanz für die prä-hospitale Notfallversorgung auszurichten. Konzeptionell ist auf ein kompetenzübergreifendes Lehr- und Lernangebot zur Verknüpfung der Fortbildungsinhalte zu achten. Die Inhalte müssen durch dafür ausreichend qualifizierte und erfahrene Dozenten / Anleiter vermittelt werden.

### 17.5 Auftaktpflichtfortbildung neu im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig tätiger Mitarbeiter

Anstelle der Fortbildungen nach Nr. 17.4 und - bei Erschöpfung des Kontingents aus Nr. 17.4 - Nr. 17.2 haben alle Mitarbeiter, die im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig **erstmalig** im Fahrdienst zum Einsatz kommen, innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme ihres Dienstes einmalig zwei Lehrgänge mit den Themen „Einführung in die Standardarbeitsanweisungen (SAA) und Behandlungspfade (BPR)“ sowie „Hygiene – Rahmenhygieneplan Stadt Leipzig“ zu absolvieren. Der ÄLRD legt die konkreten Inhalte sowie die **Zeitstunden** **Stunden** der beiden Lehrgänge für jeden betroffenen Mitarbeiter fest.

**Erstmalig** wird ein Mitarbeiter im Fahrdienst in Leipzig tätig, wenn er berufsmäßig (mind. 10 Stunden je Woche im Durchschnitt eines Jahres) noch nie Einsatzdienst **in der von ihm wahrzunehmenden Funktion** im Rettungsdienstbereich der Stadt versehen hat. Das gleiche gilt, wenn er eine solche Tätigkeit für mehr als 5 Jahre unterbrochen hat.

Die Auftaktspflichtfortbildung geht zunächst der Fortbildung nach Nr. 17.4 – und soweit ihr zeitlicher Umfang deren Kontingent übersteigen sollte – auch der Fortbildung nach Nr. 17.2 im Kalenderjahr ihrer Absolvierung bis zu deren zeitlicher Erschöpfung vor. Verbleibende Restpflichtfortbildungszeiten sind regulär zu absolvieren. Entstehende Splitterzeiten können im Folgejahr zusammen mit frei gestalteten Pflichtfortbildungen abgeleistet werden.

## 17.6 Erfolgskontrollen und deren Zertifizierung

Notfallsanitäter die in der Notfallrettung als patientenbetreuende Mitarbeiter eingesetzt werden (NEF sowie RTW/MZF), haben sich einmal jährlich einer Überprüfung ihres theoretischen und praktischen Kenntnisstandes zu unterziehen (Zertifizierungsprüfung). Die Prüfung erfolgt auf Basis von Richtlinien des ÄLRD. Gegenstand der Prüfung sind im Wesentlichen Inhalte, die in Veranstaltungen nach Nr. 17.2 und 17.4 vermittelt worden sind. Die praktische Zertifizierungsprüfung wird ausschließlich durch vom ÄLRD zugelassene Personen abgenommen. Werden erhebliche Wissensdefizite festgestellt, hat der Leistungserbringer den betroffenen Mitarbeiter ergänzend fortzubilden mit dem Ziel, diese Lücken zu schließen. Der Erfolg der ergänzenden Fortbildung ist innerhalb von 2 Monaten durch erneute Zertifizierungsprüfung zu belegen. Mitarbeiter, die die Wiederholungsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig bestehen, dürfen nicht mehr als patientenbetreuender Mitarbeiter in der Notfallrettung eingesetzt werden. Eine nochmalige Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 2 Monaten zulässig. Der für ergänzende Fortbildungen und Wiederholungsprüfungen anfallende Zeitaufwand darf nicht auf Mindestzeiten nach Nr. 71.1 angerechnet werden.

## 17.7 Zusätzliche berufspädagogische Pflichtfortbildung der PAL

PAL müssen jährlich über das Kontingent in Nr. 17.1 hinaus Fortbildungen mit berufspädagogischen Inhalten in Höhe von mindestens 24 Unterrichtsstunden absolvieren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. c NotSan-APrV).

## 17.8 Zusätzliche Aus- und Fortbildungsanforderungen für Einsatzsichter

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Notfallsanitäters als Einsatzsichter muss dieser einen Einführungslehrgang in einem Umfang von 10 vollen Unterrichtstagen (8 **Zeitstunden Stunden**) absolvieren. Die Stadt Leipzig (Branddirektion) führt den Lehrgang durch. Die damit verbundenen Kosten mit Ausnahme der dem Leistungserbringer durch das Abstellen des Notfallsanitäters zur Teilnahme am Lehrgang entstehenden Personal- und Reisekosten trägt die Stadt. Die Stadt kann Anmeldungen zum Lehrgang für Notfallsanitäter zurückweisen, wenn deren Ausbildung zur Erfüllung des Einsatzsichterdienstes nicht notwendig erscheint. Auf Verlangen hat der Leistungserbringer die Notwendigkeit darzulegen.

Um den Einsatzsichter effektiv zur Entlastung des rettungsdienstlichen Versorgungssystems von nicht-rettungsdienstlichen Einsätzen einsetzen zu können, werden die von jedem Einsatzsichter ausgeführten Einsätze engmaschig mit der Stadt Leipzig (Branddirektion) ausgewertet und nachbesprochen. Dafür wird ein monatlicher Zeitaufwand von voraussichtlich 4 **Zeitstunden** **Stunden** für jeden Einsatzsichter in der Pilotphase anfallen.

### **17.9 Nachweis der vollständigen Durchführung der Pflichtfortbildungen nach Nr. 17.1 bis 17.5 und 17.7**

Der Leistungserbringer hat den Stand der Erfüllung der vorstehenden Vorgaben für jeden Rettungsdienstmitarbeiter in digitaler Tabellenform nachzuweisen und diese Listen zum 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09. per E-Mail an [abteilung.rettungsdienst@leipzig.de](mailto:abteilung.rettungsdienst@leipzig.de) zu übermitteln. Die Stadt Leipzig kann weitergehende Belege nach pflichtgemäßem Ermessen anfordern. Unterschreitungen der Zeitkontingente sind mit der zum 31.12. zu übermittelnden Liste zu begründen. Abweichend davon sind für Pflichtfortbildungen nach Nr. 17.7 Bescheinigungen der Fortbildungsstätte über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen vorzulegen, aus denen Inhalt und zeitlicher Umfang ersichtlich sind. Die Bescheinigungen sind bis spätestens zum 15.1 des Folgejahres digital per E-Mail an die o.g. Adresse zu übermitteln.

### **18 Hilfsfristen für die Notfallrettung, Alarmierung**

Der Leistungserbringer hat für seinen Einflussbereich dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich geregelte Hilfsfrist – derzeit nach Maßgabe des § 4 SächsLRettDPVO – gewahrt werden kann. Das schließt insbesondere die Einhaltung der Ausrückzeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsLRettDPVO ein. Für alle Notfalleinsätze, bei denen die Ausrückzeit oder – nach entsprechender Information durch den Träger – die Hilfsfrist überschritten wurde, ist vom Leistungserbringer in der mobilen Datenerfassung ein Kurzbericht zu fertigen, aus dem eine Feststellung der Ursache der Überschreitung der Ausrückzeit bzw. der Hilfsfrist möglich sein muss.

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rettungsmittel jederzeit alarmiert werden können. Dafür hat er die von der Stadt Leipzig gestellte Alarmierungstechnik und deren Redundanzen zu verwenden. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Defekte unverzüglich anzuzeigen; ihm obliegt die Instandsetzung der Alarmierungstechnik.

## 19 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLDR) und Standardarbeitsanweisungen ÄLRD (SAA bzw. SOP)

Die Stadt Leipzig betraut einen hauptamtlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD). Er nimmt die Aufgaben nach § 28 Abs. 6 SächsBRKG und § 11 SächsLRettDPVO wahr. Das Personal des Leistungserbringers unterliegt seinen Weisungen im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse. Das Weisungsrecht des ÄLRD nach § 11 SächsLRettDPVO erstreckt sich insbesondere auf die Festlegung der von Rettungsassistenten/Notfallsanitätern bei Notfalleinsätzen zu ergreifenden Maßnahmen bis zur Sicherstellung einer weiterführenden ärztlichen Behandlung. Der ÄLRD gibt im Rahmen seines Weisungsrechts vor, welche notfallmedizinischen Maßnahmen vom Rettungsassistenten/Notfallsanitäter bei Vorliegen bestimmter Krankheitsbilder im Einzelnen zu treffen sind. Im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig sind die Vorgaben der **Anlage 4-1-34 (Behandlungspfade Rettungsdienst (BPR und Standardarbeitsanweisungen (SAA), DOKNR 68)** im Rettungsdienst der Landesverbände der ÄLRD Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt zur Anwendung, welche vom Leistungserbringer in seiner jeweils gültigen Fassung zwingend zu beachten sind. Der ÄLRD ist befugt, jederzeit ergänzende/neue SAA zu erlassen oder von dem bestehenden SAA abzuweichen.

## 20 Einsatzlenkung

Die Einsatzlenkung obliegt ausschließlich der Integrierten Regionalleitstelle. Die Durchführung der Einsätze erfolgt ausschließlich nach Weisung der Leitstelle.

Zu Einsätzen der Notfallrettung alarmiert die IRLS primär die Rettungsmittel des Einsatzbereiches der Rettungswache/Außenstelle, in denen der Einsatzort liegt. Sind die Rettungsmittel im Einsatzbereich des Einsatzortes zum Zeitpunkt des Einsatzes bereits durch andere Einsätze gebunden (Duplizitätsfälle), so erfolgt die Alarmierung von Rettungsmitteln aus benachbarten Rettungswachen entsprechend der im Einsatzleitsystem der Leitstelle hinterlegten Ausrückfolge. Unter dem Gesichtspunkt der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ kann es auch dazu kommen, dass Rettungsmittel einen Einsatz auszuführen haben, die für den Einsatzort zwar nicht zuständig aber aufgrund eines vorangegangenen (erledigten) Einsatzes sich in Einsatzortsnähe befinden und dadurch das nächste geeignete Rettungsmittel sind (§ 5 Abs. 1 SächsLRettDPVO).

In besonderen Fällen, insbesondere bei der Bewältigung von Großschadensereignissen / MANV übernimmt eine örtliche Einsatzleitung die Steuerung eines Einsatzes (§ 35 Abs. 2 SächsBRKG).

## 21 Einsatzdokumentation, Abrechnung und Datenübertragung

**21.1** Der Leistungserbringer hat die ausgeführten Einsätze zu dokumentieren. Dabei hat er stets die für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen zu beachten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Arbeitsrichtlinie über die Verfahrensweise des Rettungsdienstes der Stadt Leipzig (**Anlage 4-1-35 2Arbeitsrichtlinie RD Erfassung Leistungsdaten mit Anlagen vom 01.09.2021“, DOKNR VU 69**) verwiesen.

Für jeden Notfalleinsatz wird ein Einsatzprotokoll erstellt. Einsatzabhängig können zusätzliche Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden (etwa bei Transportverweigerung, Verordnung einer Krankenbeförderung, Abrechnungsscheine), die dann zusätzliche laufende Verbrauchsgüterkosten verursachen können.

Die durchschnittlichen Einsatzzahlen sind in den Losbeschreibungen zu finden.

21.2 Die Stadt Leipzig stellt bei Vertragsbeginn für jeden Rettungswagen und jedes Notarzteeinsatzfahrzeug (ohne Reserverettungsmittel) für eine digitale Erfassung der Einsatzdaten folgende Geräte zur mobilen Einsatzdatenerfassung (MDE-Gerät) zur unentgeltlichen Nutzung durch den Leistungserbringer zur Verfügung:

- Tablet PC Panasonic FZ-G1 oder FZ-G2 MK1

Jedes MDE-Gerät wird mit Betriebssystem-Software (mit MS-Windows 10 bzw. neuer Betriebssystemversion) sowie der Datenerfassungssoftware (derzeit MedicalPad Tech2Go) ausgerüstet; die Beistellung der zur Nutzung notwendigen Softwarelizenzen ist Sache der Stadt Leipzig. Jedes MDE-Gerät verfügt über eine mobile Datenfunkverbindung. Die zur Nutzung der mobilen Datenfunkverbindung erforderliche SIM-Karte stellt die Stadt Leipzig ebenfalls bei (derzeit Telekom Mobilfunkvertrag 5 GB LTE Downloadvolumen), deren Kosten ebenfalls die Stadt Leipzig trägt. Die von der Stadt Leipzig beigestellten MDE-Geräte werden bei Vertragsbeginn im Durchschnitt des überlassenen Gerätebestands ca. 4 Jahre alt sein.

Kommen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Rettungsmittelpositionen hinzu (einschließlich SEF), stellt die Stadt Leipzig für jede zusätzliche Rettungsmittelposition (ohne Reserverettungsmittel) ein MDE-Gerät nach dem vorstehend beschriebenen Standard ausgerüstet mit einer Betriebssystem- sowie einer Datenerfassungssoftware zur Verfügung. Soweit in diesem Zeitpunkt oben beschriebene Gerätetypen nicht mehr verfügbar sind, wird ein gleichwertiger technischer Standard beigestellt.

Notwendige Reparaturen der MED-Geräte ~~und Ersatzbeschaffungen~~ gehören zum Leistungsumfang des Leistungserbringers. Diese dürfen ausschließlich durch die ~~und müssen über~~ die Lecos GmbH als städtischem IT Dienstleister aus Gründen der Datensicherheit durchgeführt werden ~~geschehen~~.

Soweit MED-Geräte während der Vertragslaufzeit neu beschafft werden müssen, weil von der Stadt beigestellte Geräte irreparabel defekt sind oder aus sonstigen Gründen nicht mehr nutzbar sind, hat der Leistungserbringer dafür zu sorgen. Erforderliche Ersatzgeräte (Neugeräte) darf der Leistungserbringer ausschließlich über die Lecos GmbH als städtischem IT Dienstleister aus Gründen der Datensicherheit beziehen. Diese Geräte sind der Stadt Leipzig anschließend zu übereignen. Die Kosten der Neubeschaffung eines MDE-Gerätes belaufen sich derzeit auf ca. EUR 3.600 (ohne Umsatzsteuer).

Die Stadt Leipzig ist bestrebt, während der Vertragslaufzeit die KTW (ohne Reservefahrzeuge) zur digitalen Einsatzdatenerfassung sukzessive mit MDE-Geräten nach dem hier beschriebenen Standard mit Neugeräten auszustatten. Einen genauen Zeitplan kann sie dafür derzeit nicht näher beschreiben. Soweit für einen KTW MDE-Geräte beigestellt werden, gelten die vorstehenden Regelungen für den betreffenden KTW sowie die Vorgaben in Nr. 21.3 entsprechend.

21.3 Die zum Betrieb der MDE-Geräte notwendigen Verbrauchsgüter (Toner bzw. Tintenpatronen und Papier) hat der Leistungserbringer beizustellen. Weiterhin hat der Leistungserbringer einen USB-fähiger Drucker beizustellen, mit dem die Einsatzprotokolle Protokolle auf dem Rettungsmittel über das Gerät zur mobilen Einsatzdatenerfassung ausgedruckt werden können. Der konkrete Druckertyp ist zur Vermeidung von Software-Inkompatibilitäten vorab mit der Stadt abzustimmen.

Der Leistungserbringer hat die zu den MDE-Geräten passende Tastatur (~~aktuell FZ-G1 und FZ-G2~~) beizustellen. Der konkrete Gerätetyp ist zur Vermeidung von Inkompatibilitäten vorab mit der Stadt abzustimmen

~~Die Erstausrüstung der Fahrzeuge für die Nutzung der Mobilien Datenerfassung wird durch den Träger Rettungsdienst gestellt. Der Lieferumfang der Erstausrüstung beinhaltet nach aktuellem Stand:~~

- ~~— Tablet PC Panasonic FZ-G1 oder FZ-G2 MK1 mit Windows 10 oder folgende~~
- ~~— Software MedicalPad Tech2Go~~
- ~~— Sim Karte Telekom Mobilfunkvertrag 5 GB LTE Downloadvolumen~~

~~Notwendige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen gehören zum Leistungsumfang des Leistungserbringers und müssen über die Lecos GmbH als städtischer IT Dienstleister geschehen.~~

## 22 Umgang mit Beschwerden

Für eine bessere und nachvollziehbarere Fehlerkultur sowie für eine bürgernahe und transparente Qualitätssicherung hat der Leistungserbringer zu den bei ihm eingehenden Beschwerden von Patienten, Angehörigen, Ärzten etc. den Träger **innerhalb von 24 Stunden** ab Kenntnis per E-Mail an **abteilung.rettungsdienst@leipzig.de** zu informieren. Ferner hat der Leistungserbringer jeden Vorgang insoweit „aufzuarbeiten“, als dass er hierzu den Sachverhalt, der zu der Beschwerde führte, soweit es seinen Dienstleistungsbereich, also seinen Verantwortungs- und Einflussbereich betrifft, **unverzüglich** – in der Regel innerhalb von **48 Stunden** ab Kenntnis von der Beschwerde – erschöpfend ermittelt und – falls erforderlich – das betreffende Rettungsdienstpersonal sowie weitere Personen befragt. Eine verlängerte Dauer für die Zuarbeit („Aufarbeitung“) ist mit der Stadt frühzeitig abzustimmen.

Die Stadt Leipzig entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Beantwortung der Beschwerde durch ihn, den Leistungserbringer oder eine andere geeignete Stelle erfolgen soll. Die Bearbeitungen der Beschwerden erfolgt in jedem Fall koordiniert und abgestimmt mit der Stadt, um Mehrfachbeantwortungen zu vermeiden.